

Vierteljährlicher Abonnements-Preis  
für Halle und unsere unmittelbaren  
Abnehmer: 20 Sgr. Durch die resp.  
Post-Anstalten überall nur:  
22 1/2 Sgr.

# Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-  
genommen: In Leipzig in der  
Buchhandlung von S. Kirchner,  
Universitätsstraße, Gewandhaus No. 4.  
In Magdeburg in der Kreuz-  
schen Buchhandlung, Breit-  
weg No. 156.

Hallische  
für Stadt



Zeitung  
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Unter Verantwortlichkeit der Verlags-Expedition  
mitherausgegeben von Dr. Schadeberg.

Die für den Courier bestimmten Mittheilungen, Sendungen u. dgl. bittet man, wie bisher, an die Expedition des Couriers  
(bei Schwesfäcke) zu richten.

No. 6.

Halle, Montag den 8. Januar  
Hierzu zwei Beilagen.

1844.

## Landtags-Abchied für die

zum siebenten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen  
Stände der Provinz Sachsen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König  
von Preußen u. c., entbieten Unseren zum siebenten sächsischen  
Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen  
Unseren gnädigen Gruß und ertheilen denselben hiermit auf die  
Uns vorgelegten Gutachten und Anträge den nachstehenden Be-  
scheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die  
vorgelegten Propositionen.

Die zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen.

1) Die Verordnung, betreffend die zum Zweck einer Aus-  
einandersetzung eingeleiteten Subhastationen, so wie  
Freilassung des Bettwerks bei Executions-Vollstreckungen.

2) Die Verordnung wegen Freilassung des Bettwerks für  
den Schuldner und seine nächsten Angehörigen bei allen Arten  
von Executions-Vollstreckungen, desgleichen  
Verkauf der Früchte auf dem Halm.

3) Die Verordnung, betreffend den Verkauf der Früchte  
auf dem Halm, und  
Bürgerliche Rechte bescholtener Personen.

4) Die Verordnungen wegen der bürgerlichen Rechte und  
Verpflichtungen bescholtener Personen in den mit einer der bei-  
den Städte-Ordnungen beliehene Städte,  
haben Wir bereits vollzogen.

Strafgesetzbuch.

5) Die Erklärungen Unserer getreuen Stände über den  
Entwurf des Strafgesetzbuchs werden bei der Schlußberatung  
über dieses wichtige Werk eine gründliche und umfassende Er-  
wägung finden.

Ferner werden die Gutachten Unserer getreuen Stände  
Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und Erben bei der zur  
Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes.

6) über den ihnen vorgelegten Entwurf einer Verordnung  
wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und Erben

bei Beurtheilung der zur Ausübung ständischer Rechte erfor-  
derlichen Dauer des Grundbesitzes, so wie

Ergänzung der Vorschriften über die Wählbarkeit von Landraths-  
Aemtern.

7) über den Entwurf einer Verordnung wegen Ergänzung  
der Vorschriften über die Wählbarkeit zu Landraths-Aemtern,  
bei der weiteren Verathung dieser Gegenstände berücksichtigt  
werden.

Provinzialrechte.

8) Bei den von Unseren getreuen Ständen vorgetragenen  
Umständen wollen Wir nichts dagegen erinnern, daß die mate-  
rielle Prüfung und Begutachtung der denselben vorgelegten  
Verhandlungen über das Provinzialrecht der Herzogthümer  
Magdeburg und Sachsen unterblieben ist. Entsprechend der in  
Unserem Propositions-Dekrete vom 23. Febr. d. J. geäußerten  
Absicht, haben Wir Unseren Minister der Gesetzgebung ange-  
wiesen, aus den über das Provinzialrecht stattgefundenen Ver-  
handlungen die wirklich zweifelhaft gewordenen Rechtsfragen,  
soweit dieselben nicht schon von Unseren getreuen Ständen be-  
sonders bezeichnet sind, zusammentragen zu lassen und sofern  
ein dringendes Bedürfnis zu deren Entscheidung durch die Ge-  
setzgebung vorhanden ist, solche herbeizuführen. Durch dieses  
Verfahren werden die von Unseren getreuen Ständen erwähn-  
ten Zweifel, welche ehemals Kurfürstlich oder Königlich sächsi-  
schen Gesetze noch als Provinzialrecht gelten, beseitigt werden,  
und es werden dadurch zugleich diejenigen Theile der von Un-  
seren getreuen Ständen als besonders wichtig bezeichneten  
Rechtsmaterien ihre Erledigung erhalten, für deren schleunige  
legislative Feststellung ein wahrhaft praktisches Bedürfnis ob-  
waltet.

Dagegen können Wir Unsere getreuen Stände auf die vor-  
getragene Bitte, daß mit Anfertigung der das gesammte  
Provinzialrecht des Herzogthums Sachsen, der Fürstenthümer  
Halberstadt und Eichsfeld, so wie der Grafschaft Hohenstein,  
umfassenden Provinzial-Gesetzbücher sofort vorgeschritten, oder  
daß mindestens die Revision der aus diesem Provinzial-Rechte,  
so wie aus dem des Herzogthums Magdeburg bezeichneten ein-

zelnen Abschnitte, veranlaßt werden möge, nur auf Unser Propositions-Dekret vom 23. Febr. d. J. verweisen, in welchem bereits die Gründe mitgetheilt sind, aus welchen diese Bitte für jetzt nicht zu gewähren ist.

Ständische Theilnahme an den Instituten und Stiftungen.

9) Dem Wunsche Unserer getreuen Stände, daß ihnen über jede der Stiftungen, welche in dem ihnen bei Gelegenheit ihrer letzten Versammlung vorgelegten Verzeichnisse aufgeführt sind, vollständige und detaillirte Nachrichten über Entstehung, Zweck und Verwaltung der Stiftung, nebst summarischen Rechnungs-Extrakten und Vermögens-Übersichten, mitgetheilt, insbesondere auch die Stiftungs-Urkunden, Statuten und Reglements zur Einsicht vorgelegt,

und

daß diese Mittheilungen auch auf die, außer denen in dem vorgelegten Verzeichnisse aufgeführten, Anstalten etwa noch vorhandenen Stiftungen ganzer Landestheile oder Bezirke, insbesondere auf die in der ständischen Petition namhaft gemachten, ausgedehnt werden, sind Wir gern bereit, zu entsprechen, so weit die historischen Notizen und Urkunden irgend zu erlangen sind.

Wir haben demgemäß Unsere Behörden mit näherer Anweisung versehen lassen und werden dafür Sorge tragen, daß, was in der Zwischenzeit von denselben beschafft werden kann, Unseren getreuen Ständen bei ihrem nächsten Zusammentritt vorgelegt werde.

Was die Bemerkungen wegen des Waisen-Fonds zu Cuhl und des Land-Armen-Fonds der beiden jerichowschen Kreise betrifft, so wird die Frage, ob der gedachte Waisen-Fonds unter die allgemeinen Stiftungen zu zählen sei, oder ausschließlich der Stadt Cuhl angehöre, durch das Ergebnis der hierüber besonders schwebenden Erörterung, der Antrag auf Rechnungslegung und Verfassung eigener Verwaltung hinsichtlich des Land-Armen-Fonds der beiden jerichower Kreise aber im Zusammenhange der bereits eingeleiteten allgemeinen Berathung über die Regulirung des Land-Armenwesens der Provinz seine Erledigung finden.

Provinzial-Irren-Anstalt.

10) Obwohl die Umstände nicht vorhanden sind, unter deren Voraussetzung Wir zuletzt durch den Landtags-Abschied vom 6. August 1841 die Bewilligung eines Vorschusses in Aussicht gestellt haben, so ist dennoch, um zu vermeiden, daß der bereits vorgeschrittene Bau der Irren-Heil- und Pflege-Anstalt der Provinz Sachsen unterbrochen werde, oder daß sonst in der Ausführung dieses wichtigen Unternehmens bis zum Wiederzusammentritt Unserer getreuen Stände eine Stockung entsche, Unser Finanz-Minister von Uns angewiesen worden, für den Fall, daß die bei der Haupt-Instituten-Kasse der Regierung in Merseburg verwalteten provinzialständischen Fonds, einschließlich der auflaufenden Zinsen, zur Deckung der Kosten der bis zu jenem Zusammentritt auszuführenden Bauten nicht hinreichen sollten, einen Vorschuß bis zum Betrage von 35,000 Rthlr. an den den Bau leitenden ständischen Ausschuß unter der Bedingung zu leisten, daß für die sofortige Erstattung des Betrages der vorgeschossenen Summe von dem nächsten Landtage Sorge getragen werde.

Indem Wir dies Unseren getreuen Ständen auf den wegen eines solchen Vorschusses gemachten Antrag eröffnen, hegen Wir zu denselben das zuversichtliche Vertrauen, daß sie ihrerseits bereitwillig alle Mittel anwenden werden, um die für die Provinz so wichtige Irren-Heil- und Pflege-Anstalt nach den für zweckmäßig erkannten Plänen, sobald als möglich zur völligen Ausführung zu bringen. Die zur weiteren Leitung der Organisation der Provinzial-Irren-Anstalt bis zum nächsten Land-

tage von Unseren getreuen Ständen ernannte Kommission wird hierdurch von Uns beauftragt.

Taubstummen-Anstalten.

11) Den Antrag wegen Verschmelzung der bisherigen vier Taubstummenschulen in zwei dergleichen Anstalten, haben wir denjenigen Unserer Behörden, welche durch ihre Stellung und ihren Beruf zunächst in der Lage sind, die Zahl der bildungsfähigen Taubstummen der Provinz zu kennen, das derselben entsprechende Bedürfnis der Lehrkräfte zu ermessen und für die Befriedigung derselben, an der Hand vieljähriger Erfahrung, die geeignetste und zugleich mit dem mindesten Kostenaufwande verbundene Einrichtung in Vorschlag zu bringen, zur sorgfältigen Erwägung vorlegen lassen. Die durch eine ausführliche Auseinandersetzung motivirte Ansicht jener Unserer Behörden geht nun dahin, daß, wenn man auch von Seiten der Provinz den für diese selbst nur wohlthätigen Zweck der Befähigung einer möglichst großen Anzahl von künftigen Volksschullehrern zum Taubstummen-Unterricht gänzlich aufgeben wollte, darum dennoch eine Verminderung der von der Provinz für die Taubstummen-Anstalten aufzubringenden General-Unterhaltungskosten nicht möglich zu machen sein würde, sofern für den Unterricht der bildungsfähigen Taubstummen durch öffentliche Anstalten, gleichviel, ob in Verbindung mit Seminararien oder ohne dieselben, in dem bisherigen Umfange fernerweit gesorgt werden sollte, durch Privatschulen aber, welche von zufälligen persönlichen Verhältnissen und Zwecken ihrer Unternehmer abhängen, während eine befriedigende sittliche und intellektuelle Bildung der Taubstummen eine besondere Aufopferung, Treue und Hingebung von Seiten der Lehrer fordern, die öffentlichen Anstalten nie ersetzt werden könnten.

Bei dieser großen Verschiedenheit in der Auffassung des wirklichen Zustandes und des Bedürfnisses werden Unsere getreuen Stände sich überzeugen, daß, bevor von Uns auf den von ihnen gemachten Antrag ein Beschluß gefaßt werden kann, eine nähere gründliche gemeinsame Untersuchung und Aufklärung vorausgehen müsse. Dieselben werden mit Uns darüber einverstanden sein, daß in den bestehenden Einrichtungen, welche im Leben Wurzel gefaßt haben, keine eingreifenden Veränderungen ohne die volle Ueberzeugung ihrer Angemessenheit vorgenommen werden dürfen. Die Untersuchung wird am sichersten zu einem Erfolge führen, wenn Unsere getreuen Stände durch eine Kommission, zu deren Wahl aus ihrer Mitte gleich bei dem Beginn ihrer nächsten Versammlung Wir dieselben hierdurch auf fordern, wo möglich während der Dauer dieser Versammlung die gegenwärtige Einrichtung der Taubstummenschulen und deren Leistungen an Ort und Stelle prüfen und dabei überall das Verhältniß des Zwecks zu den Mitteln, unter Berücksichtigung der von Unseren Behörden hervorgehobenen Momente, genau ins Auge fassen lassen werden. Wir wollen alsdann, wenn Unsere getreuen Stände zuvor das Ergebnis in nähere Prüfung und Berathung werden gezogen haben, ihren weiteren Anträgen entgegensehen.

Blinden-Institut zu Halle.

12) Mit Wohlgefallen haben Wir die Erklärung vernommen, wodurch Unsere getreuen Stände sich geneigt zeigen, dem von Uns hinsichtlich des Blinden-Instituts zu Halle ihnen eröffneten Wunsche nachzukommen. Wenn dieselben jedoch als Mittel zur Unterstützung dieser Anstalt das Ersparniß in Vorschlag bringen, welches durch die von ihnen in Antrag gebrachte Verschmelzung der bisherigen vier Taubstummenschulen in zwei dergleichen Institute zu erzielen sein würde, so können Wir Unsere getreuen Stände nur auf Unseren voranstehenden Bescheid verweisen, wonach Unsere Beschlußnahme über die angetragene Verschmelzung der Taubstummenschulen bis auf eine weitere gründliche Untersuchung des Zustandes und der Leistungen die-

fer Anstalten ausgefetzt bleiben muß. In der Zwischenzeit kann sich daher die von Unseren getreuen Ständen dem Blinden-Institut in Halle zugewandte Theilnahme nur dadurch bethätigen, daß demselben, mit Vorbehalt der weiteren Beschlußnahme Unserer getreuen Stände auf dem nächsten Landtage, durch Unseren Ober-Präsidenten bis dahin aus dem bei dem Provinzial-Schul-Kollegium gegenwärtig verwalteten Ersparnis des Fonds für Laubsumme, fortdauernd Unterstützungen gewährt werden.

#### Allgemeine Wege-Ordnung.

13) Wir genehmigen die Wahl der Deputirten und deren Stellvertreter zur kommissarischen Berathung über das gegenwärtig in der Provinz geltende partikuläre Wegerecht und werden veranlassen, daß diese Berathung bald vor sich gehe.

Die Anträge und Bemerkungen, zu welchen der Entwurf einer allgemeinen Wege-Ordnung Veranlassung gegeben hat, werden bei der schließlichen Bearbeitung desselben in Erwägung genommen werden.

Regulativ für die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlengruben.

14) Das dem Landtage vorgelegte Regulativ für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlengruben in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen Unserer Provinz Sachsen, haben Wir, unter Berücksichtigung der Wünsche Unserer getreuen Stände, mittelst Ordre vom 13. November d. J. Allerhöchst genehmigt. Bei der Ausschließung der Grafschaften Mansfeld und Harby, so wie des Amtes Gommern, von der Anwendbarkeit dieses Regulativs, muß es jedoch bewenden, da die deshalb erhobenen Bedenken schon früher der Gegenstand einer näheren Erörterung gewesen sind und durch dieselbe ihre vollständige Erledigung gefunden haben. Auch können Wir dem Antrage: unter Aufhebung des landesherrlichen Regals der Stein- und Braunkohlen, die Anwendbarkeit des Regulativs auf die ganze Provinz auszudehnen, keine Folge geben, während die auf eine freiere Bewegung des Bergbaues in den altpreussischen Landestheilen der Provinz sich beziehenden Wünsche bei der im Werke begriffenen Umarbeitung des Bergrechts in Erwägung genommen werden sollen. Uebrigens haben Wir, unabhängig davon, eine nähere Untersuchung darüber angeordnet, ob die Freigebung der Verkaufspreise der Braunkohlen, den Wünschen der Grubenbesitzer der genannten Landestheile entspricht, und werden behandelnden Falles keinen Anstand nehmen, solche unter denjenigen Bedingungen eintreten zu lassen, welche die Sicherung Unseres landesherrlichen Zehntrechtes erfordert.

#### Kriegsleistungen aus den Jahren 1805—1815.

15) Da Unsere getreuen Stände den proponirten Gesetz-Entwurf wegen Compensation der gegenseitigen aus der Kriegszeit herrührenden Forderungen, ungeachtet der bedeutend überwiegenden Ansprüche der Staatskassen, nicht unbedingt acceptirt, sondern beantragt haben, daß die Compensation auf die rückständige Forderung wegen gelieferter Pferde nicht ausgedehnt, vielmehr diese ganz oder zum großen Theil aus Staatskassen berichtigt werden möge, so müssen Wir Anstand nehmen, auf die Compensation überhaupt weiter einzugehen, und werden zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung die Berichtigung der rückständigen Pferdelieferungsgelder aus Unseren Kassen anordnen. — Da indessen eine gleichzeitige Verzichtleistung auf weit höhere Gegenforderungen an das Herzogthum Sachsen, Unseren übrigen Unterthanen und namentlich dem Markgraftum Ober- und Niederlausitz gegenüber, wo eine vollständige Compensation stattgefunden hat, nicht zu rechtfertigen sein würde, so werden Wir eine Summe, welche dem aus Unseren Kassen für die Pferdelieferung zu bezahlenden Betrage entspricht, als Theilzahlung auf unsere Forderungen von den verpflichteten Landestheilen erheben lassen und über

deren Vertheilung und Aufbringung das Gutachten Unserer getreuen Stände erfordern.

#### Sichsfeldsche Kriegs-Contribution.

16) Das wiederholte Gesuch, den Bewohnern des Sichsfeldes, der Grafschaft Hohenstein und der Städte Mühlhausen und Nordhausen eine Vergütung für die in den Jahren 1806—1807 von ihnen getragene französische Kriegs-Contribution aus Billigkeitsgründen zu gewähren, haben Wir einer abermaligen reiflichen Prüfung unterworfen. In Erwägung der hierbei obwaltenden Verhältnisse und weil bereits präkludirte Forderungen nicht weiter berücksichtigt werden dürfen, können Wir zwar zu einer solchen Gnadenbewilligung Uns nicht bewegen finden, sind jedoch nicht abgeneigt, dem theilhaftigen Landestheile durch Herstellung von Communications-Straßen eine Unterstützung baldmöglichst zu gewähren, um dadurch unsere landesväterliche Hülfe auf eine andere Weise eintreten zu lassen.

Aufhebung des §. 2 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

17) Die gutachtlichen Bemerkungen und Anträge zu dem vorgelegten Entwurf einer Verordnung „wegen Aufhebung des §. 2 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und wegen Erleichterung der Ablösung der auf dem Grundbesitz haftenden Spann- und Handdienste aller Art für diejenigen Landestheile der Provinz Sachsen, in denen die gedachte Ablösungs-Ordnung Anwendung findet“ werden bei den ferneren Berathungen über das Gesetz erwogen werden.

#### Was den wiederholten Antrag

auf Herstellung einer Landrenten-Bank nach Maßgabe der im Königreich Sachsen bestehenden, oder auch nach der durch die Gesetze vom 16. August 1834 und 8. August 1836 in einem Theile der Provinz Westphalen eingeführten Einrichtung, und auf Vorlegung eines desfallsigen Gesetz-Entwurfs an den nächsten Provinzial-Landtag betrifft, so können Wir nur auf Unseren Landtags-Abschied vom 6. August 1841 zurückweisen, wobei Wir jedoch eröffnen, daß, mit Rücksicht auf die Ergebnisse der angestellten Ermittlungen über das im Sichsfelde obwaltende Bedürfnis einer solchen Tilgungs-Kasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten, die zur Errichtung derselben erforderlichen Anordnungen nach dem Wunsche des früheren Landtags bereits getroffen sind.

Wahl des Ausschusses wegen Regulierung des Land-Armenwesens.

18) Dem von Unseren getreuen Ständen gewählten Ausschusse zur Theilnahme an den Berathungen über die Einrichtung des Land-Armen-Verbandes haben Wir bereits durch unsere Ordre vom 29. September dieses Jahres die Bestätigung erteilt.

Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

19) Die von Unseren getreuen Ständen vorgenommenen Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses bestätigen Wir hierdurch.

Wahl der ständischen Mitglieder für die Revisions-Commissionen in Jagd- und Theilungs-Sachen.

20) Auf die Uns erstattete Anzeige über die in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 25 der Verordnung vom 7. März d. J. vorgenommene Wahl der ständischen Mitglieder für die Revisions-Commissionen in Jagd- und Theilungs-Sachen wollen Wir die

- I. für den Regierungs-Bezirk Magdeburg
  - a) auf den Landrath von Belthelm auf Belthelmsburg, und
  - b) den Rittergutsbesitzer Major Grafen von Wartensleben auf Carow, als dessen Stellvertreter.
- II. für den Regierungs-Bezirk Merseburg
  - a) den Hof-Jägermeister Grafen von der Asseburg auf Melzdorf,
  - b) den Rittergutsbesitzer von Helldorf auf St. Ulrich, und
  - a) den Rittergutsbesitzer Rudloff auf Mückeln, als Stellvertreter des Erken,

b) den Rittergutsbesitzer von Trotha auf Schkopau, als Stellvertreter des Zweiten.

### III. für den Regierungs-Bezirk Erfurt

a) den Landrath von Bützingslöwen auf Heinecke,

b) den Landrath von Byla auf Wolfkramshausen, und

a) den Landrath von Hanstein auf Ershausen, als Stellvertreter des Ersten,

b) den Oberst-Lieutenant von Knorr auf Solstedt, als Stellvertreter des Zweiten,

gefallenen Wahlen hiermit bestätigen.

### II. Auf die ständischen Petitionen.

Verpflichtung der Patrone in den ehemals sächsischen Landestheilen zu Kirchen- und Schul-Bauten

1) Aus der Petition Unserer getreuen Stände haben Wir mit Wohlgefallen ersehen, daß bald nach dem Zusammentritt des letzten Provinzial-Landtages die Mitglieder der Stände des ersten, zweiten und vierten Standes aus dem Herzogthume Sachsen sich in dem Wunsche vereinigt haben, über die wegen der Beitragspflicht der Patrone in den vormals sächsischen Landestheilen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten streitigen Rechtsfragen eine freiwillige Vereinigung zu treffen, daß demgemäß sofort Verhandlungen unter ihnen gepflogen worden sind, und daß diese zuletzt auch zu einem Uebereinkommen geführt haben, welches Unsere getreuen Stände, in ihrer Gesammtheit unter Bezeugung ihrer Freude über dies Ergebniß freundlicher Verständigung, den bestehenden Verhältnissen ganz angemessen und entsprechend achten.

Je mehr Wir nur bedauern konnten, daß die früheren Versuche zu einem freiwilligen Uebereinkommen auf den desfalls von Unserer hochseligen Herrn Vaters Majestät gegen die Stände der Provinz Sachsen ausgesprochenen Wunsch ohne Erfolg geblieben waren, desto aufrichtiger theilen Wir mit Unseren getreuen Ständen die Freude an dem nunmehr gewonnenen Resultate. Wir haben daher auch in Uebereinstimmung mit dem von Unseren getreuen Ständen gemachten Antrage und unter Hinweisung auf die in der Petition derselben entwickelten Vorschläge Unser Staats-Ministerium angewiesen, sofort die Ausarbeitung eines Gesetzes vorzubereiten und solches dergestalt zeitig Uns vorzulegen, daß die Publikation desselben in der nächsten Zeit erfolgen kann.

Da sonach ehestens die Verkündigung des neuen Gesetzes erwartet werden kann, so ist kein Bedürfniß vorhanden, eine abermalige Suspension der über die Patronats-Leistungen schwebenden Prozesse eintreten zu lassen.

#### Gerichts-Kommission für die Stadt Hornburg.

2) Dem Antrage auf Bewilligung einer permanenten Gerichts-Kommission für die Stadt Hornburg steht entgegen, daß sich für die Gerichts-Kommission kein Bezirk bilden läßt, der einen Richter vollständig beschäftigen würde, und daß es an einem Gerichts-Lokale fehlt, indem das alte, der Domainen-Verwaltung überwiesene Gerichtshaus für diese unentbehrlich ist. Aus diesem Grunde ist die Stadt-Gemeinde bereits früher mit diesem Antrage zurückgewiesen worden. Bei der nicht mehr als  $1\frac{1}{2}$  Meile betragenden Entfernung der Stadt Hornburg von Osterwick, wo das Land- und Stadtgericht, zu dessen Gerichts-Sprengel Hornburg gehört, seinen Sitz hat, ist auch die Abhaltung monatlicher Gerichtstage nicht angemessen, und würde mit anderen für den Geschäftsbetrieb entstehenden Nachtheilen in keinem Verhältnisse stehen.

#### Beschränkung des erimirten Gerichtesstandes.

3) Die Petition Unserer getreuen Stände den erimirten Gerichtsstand zu beschränken und namentlich die Subaltern-Beamten davon auszuschließen, berührt einen Gegenstand, dessen praktische Wichtigkeit nicht verkannt werden kann. Wir haben Unseren Justiz-Minister ange-

wiesen, die nähere Prüfung der Sache im legislativen Wege zu veranlassen, insbesondere in der Beziehung, ob durch Erweiterung der bereits bestehenden Delegation der obergerichtlichen Gerichtsbarkeit auf die Untergerichte den Wünschen der getreuen Stände zu willfahren sein dürfte.

#### Spielbank auf dem Bahnhofs zu Cöthen.

4) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, Uns dahin zu verwenden, daß die öffentliche Spielbank auf dem Bahnhofs zu Cöthen aufgehoben werde, eröffnen Wir denselben, daß Wir seit der Errichtung dieser Spielbank bemüht gewesen sind, die Aufhebung derselben zu bewirken. Diese Bemühungen sind leider ohne Erfolg geblieben. Um jedoch die unglücklichen Folgen, welche aus der Fortdauer der Spielbank bereits entstanden sind, künftig abzuwenden, werden Wir unverzüglich eine Verordnung erlassen, durch welche das Spielen diesseitiger Unterthanen bei der Spielbank zu Cöthen, bei gleicher Strafe, wie das Hazardspiel im Inlande, verboten werden wird.

#### Magdeburgische Freitisch-Fonds.

5) Ein Anspruch darauf, daß

1) der ursprüngliche Fonds der magdeburgischen Freitische nebst den später durch Ersparnisse gewonnenen Summen vollständig wiederhergestellt und, wie früherhin, absondert verwaltet werde,

2) das Kollatur-Recht der magdeburgischen älteren Stände denselben zurückgegeben werde,

ist, wie Unseren getreuen Ständen schon früher eröffnet worden, rechtlich nicht zu begründen. Bei dem besonderen Werth, welchen dieselben auf diesen Gegenstand legen, wollen Wir jedoch die frühere Bewilligung von 1000 Rthlrn. jährlich zur Verwendung für jene Freitische wieder eintreten und diese Summe, unter Wiederherstellung des Kollatur-Rechts der magdeburgischen älteren Stände, zur besonderen Verwaltung auszahlen, imgleichen auch zu diesem Behuf, wenn Unsere getreuen Stände es wünschen, den aus den Ersparnissen der früheren Verwaltung gebildeten Fonds überweisen lassen, jedoch nur mit der Maßgabe, daß die jährlichen Zinsen dieses Fonds auf die Summe der 1000 Rthlr. in Abrechnung gebracht werden. Die Einrichtung der künftigen besonderen Verwaltung und die genaue Bestimmung der auszuübenden Kollatur-Rechte macht noch eine nähere Verhandlung nöthig, und werden Wir in Erwägung nehmen, ob dieselbe in einer Versammlung der Kreisstände der betheiligten Kreise angemessen stattfinden könne.

#### Einführung des Impf-Zwangs.

6) Wir müssen Bedenken tragen, durch weiteren Zwang auf die Ausführung einer Anordnung im Allgemeinen hinzuwirken, welcher bereits Unsere Unterthanen, nach der gewonnenen Ueberzeugung von der Nützlichkeit derselben, mit immer größerer Bereitwilligkeit entgegenkommen, und nahmen deshalb Anstand, dem von Unseren getreuen Ständen gemachten Antrage, daß die Unterlassung der Schutzpocken-Impfung innerhalb des ersten Lebensjahres von Seiten der Eltern und Betrüger, mit einer Polizeistrafe belegt werde, im weitern Umfange Folge zu geben.

Sollte sich wider Erwarten an einzelnen Orten ein auf Vorurtheilen oder äußeren Einflüssen beruhender hartnäckiger Widerstand in besorglichem Maße kundgeben, so finden Wir nichts dagegen zu erinnern, daß dort vorübergehend durch lokale Verordnungen Koerzitiv-Maßregeln mittelst Androhung von Polizeistrafen, die jedoch die Höhe von 1 bis 5 Rthlr. nicht übersteigen dürfen, getroffen werden.

Dem Vorschlage, daß von Seiten der Regierung eine Veranstaltung getroffen werde, um stets und überall gute Schutzpocken-Lymphe zum Impfen zu haben, stellt sich die Schwierigkeit entgegen, daß erfahrungsmäßig die Gelegenheit zur Erlangung echter Schutzpocken-Lymphe nur höchst selten sich dar-

bietet, indessen wollen Wir, daß von Seiten der Verwaltung Alles geschehe, was zur Herbelschaffung echter Kuhpocken-Lymphe förderlich sein kann.

2½ Silbergroshenstücke.

7) Was den Antrag wegen Aufrechthaltung und vollständiger Ausführung der Vorschriften des Gesetzes über die Münz-Verfassung in den preussischen Staaten vom 30. September 1821 bezüglich auf die 2½ Silbergroshenstücke betrifft, so ist über diesen Gegenstand bereits durch die inzwischen erfolgte Verordnung vom 28. Juni d. J., betreffend die Ausgabe von 2½ Silbergroshenstücken Scheidemünze, entschieden worden. Das Bedürfnis einer solchen Scheidemünze war lange und vielfältig empfunden und zur Sprache gekommen, und die Einführung derselben, nachdem jetzt die alten 1/2-Courantstücke der Circulation schon zum größten Theil entzogen sind, ist nach gründlicher Erwägung der obwaltenden Verhältnisse, zur Bequemlichkeit im kleineren Handel und Verkehr, für zweckmäßig und nöthig erkannt worden.

Aufhebung der Zwangs-Zahlung in Kassen-Anweisungen.

8) Wenngleich Wir den Antrag Unserer getreuen Stände, die Verordnung vom 21. Dezember 1824, wonach bei Zahlungen an die Staats-Kassen die Hälfte derselben in Kassen-Anweisungen zu entrichten ist, aufzuheben, nicht in seinem ganzen Umfange gewähren können, da die allgemeine Verbreitung dieses bequemen Zahlungsmittels durch dessen Anwendung bei solchen Zahlungen mit bedingt wird; so haben Wir doch Unseren Finanz-Minister angewiesen, Anordnungen zu treffen, wodurch die für die Steuerpflichtigen mit jener Verpflichtung verbundenen Beschwerden insoweit und so lange beseitigt werden, als dies die Umstände gestatten.

Anlegung von Chaussees.

9) Bei der Einleitung von Chaussee-Neubauten muß zunächst auf den Ausbau der größeren allgemeinen Handels- und Verkehrs-Straßen der Monarchie Rücksicht genommen werden. Dergleichen Hauptstraßen sind zur Zeit mehrere in der Provinz Sachsen im Bau begriffen, und es werden dafür die disponiblen Mittel noch auf einige Jahre hinaus in Anspruch genommen; so daß Wir Unseren getreuen Ständen eine Aussicht auf Ausführung der von ihnen beantragten Chausseebauten

- 1) von Langensalza nach Tennstedt,
  - 2) von Benneckenstein bis Rothenfütte,
  - 3) von Magdeburg über Gommern nach Zerbst,
- aus Staats-Fonds nicht gewähren können.

Dagegen sind Wir gern geneigt, zur Ausführung dieser im provinziellen Interesse allerdings wichtigen Chaussees angemessene Prämien aus der Staatskasse zu bewilligen, wenn dieselben durch die betreffenden Kreisstände, oder durch Actien-Vereine unternommen werden sollten.

Führung der Eisenbahnlinien.

10) Soweit es mit dem Hauptzwecke der Eisenbahnen vereinbar und nach den Verkehrs- und Terrain-Verhältnissen ohne unverhältnismäßigen Kosten-Aufwand thunlich ist, wird, wie es seither geschehen, so auch künftig darauf Bedacht genommen werden, die Bahnen im eigenen Lande zu führen und die im Bahnzuge liegenden Städte zu berühren.

Westphälische Zwangs-Anleihe.

11) Auf die Petition wegen Verichtigung eines Theils der Ansprüche aus den von der ehemaligen westphälischen Regierung in den Jahren 1808, 1810 und 1812 ausgeschriebenen Zwangs-Anleihen eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß die dem Artikel 13. Nr. 5 des Vertrages mit Hannover, Kurheffen und Braunschweig vom 29. Juli 1842 entsprechende Bestimmung unter Nr. 3 Unserer Ordre vom 3. März d. J., wonach die aus jenen Zwangs-Anleihen herrührenden Forderungen weder ganz noch theilweise anerkannt werden sollen, auf wiederholter sorgfältiger Erwägung der Verhältnisse beruht,

weshalb Wir uns nicht bewogen finden können, von dieser Bestimmung Ausnahmen eintreten zu lassen.

Aufhebung der Salzverbrauchs-Kontrolle.

12) Die Ermäßigung des Salzverkaufs-Preises von 15 Rthlr. auf 12 Rthlr. für die Tonne, verbunden mit der Erhöhung der Salzpreise in einigen benachbarten Staaten, hat es zugelassen, die Salzverbrauchs-Kontrolle, wenngleich vorerst nur versuchsweise, in mehr als zwei Dritttheilen derjenigen Kreise der Provinz Sachsen aufzuheben, in welchen sie bisher bestand. Zu der Zahl der von dieser Kontrolle befreiten gehören auch die Kreise Langensalza und Sangerhausen, mit Ausnahme der gräflich Stolbergischen Besitzungen, und ist somit dem besonders ausgesprochenen Wunsche Unserer getreuen Stände wegen Aufhebung jener Kontrolle in den Städten Langensalza und Sangerhausen bereits entsprochen. Dagegen vermögen Wir die Salz-Kontrolle zur Zeit weder ganz abzuschaffen, noch auch das Fürstenthum Eichsfeld, zu dessen Gunsten Unsere getreuen Stände sich ebenfalls besonders verwendet haben, davon zu befreien, weil in unmittelbarer Nähe solcher Gebiete, in welchen ein beträchtlich geringerer Salzpreis besteht, der Reiz zur Einschwarzung zu groß ist, als daß nicht besondere Vorkehrungen zur Verhütung desselben, selbst im Interesse der theilhabenden Unterthanen, nothwendig wären. Eine Vergleichung des Salzverbrauchs in der Provinz Sachsen gegen die übrigen Provinzen Unserer Monarchie im laufenden Jahre hat sogar ergeben, daß mit Abschaffung der Kontrolle eher zu weit vorgeschritten sei, als daß solche schon jetzt einer weiteren Beschränkung unterliegen dürfte.

Indessen werden Wir, wie seither, so auch ferner, auf die Einführung gleicher Salzpreise in allen deutschen Ländern möglichst hinwirken, damit jeder Reiz zur Salz-Einschwarzung beseitigt und die Salz-Kontrolle überall unnöthig werde.

Ermäßigung der Salzpreise in den Kreisen Ziegenrück und Schleusingen.

13) Wenn die Kreise Schleusingen und Ziegenrück, gleich anderen isolirten Theilen Unserer Monarchie, seither einen niedrigeren, als den allgemeinen gesetzlichen Salzpreis bezahlt haben, so ist dies keinesweges geschehen, um ihnen vor anderen Landestheilen eine Begünstigung zu gewähren, sondern es ist diese Ausnahme nur durch die Schwierigkeit geboten, die Einschwarzung fremden Salzes zu verhüten. Sie haben demnach durch diesen zufälligen Umstand schon seit einer Reihe von Jahren eine Wohlthat genossen, welche Wir erst jetzt, und zwar in noch beschränkterem Maße, durch den allgemeinen Steuer-Erlass Unseren übrigen Unterthanen haben zuwenden können. Es liegt daher keine Veranlassung vor, jenen Landestheilen aus dieser Rücksicht ausnahmsweise neue Begünstigungen zuzuwenden, während die Nachtheile ihrer isolirten Lage durch den Zoll-Verein ganz oder zum größten Theile ausgeglichen sind.

Dem Kreise Schleusingen ist übrigens erst neuerdings in Anerkennung der unverhältnismäßigen Höhe seiner Grundsteuer ein nicht unbedeutender Erlass derselben bewilligt.

Revision des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822.

14) Die Anträge wegen Abänderungen einiger Vorschriften des Stempelgesetzes können nur bei einer Revision der Stempelsteuer-Gesetzgebung in Erwägung kommen. Bis dahin muß es bei den bestehenden Vorschriften bewenden.

Gewerbe-Polizeigesetz und Gewerbesteuer der Kaufleute und Krämer.

15) Das allgemeine Gewerbe-Polizeigesetz, um dessen Beschleunigung Unsere getreuen Stände bitten, ist noch in der Berathung begriffen, den frühern Anträgen in Betreff der Reisenden zum Zwecke des Suchens von Waarenbestellungen jedoch durch Unsere Ordre vom 8. December d. J. im Wesentlichen bereits entsprochen.

Auch haben Wir den Wunsch wegen Vermehrung der durch die Beilage B. zum Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820

für die Gewerbesteuer-Beranzlagung in den Klassen A., B., C., D., E., F. und H. vorgeschriebenen Steigerfätze durch Unsere Ordre vom 24. November c. zu berücksichtigen Uns gern bewogen gefunden, da eine längere Erfahrung die Zulässigkeit und Nützlichkeit einer solchen Maßregel herausgestellt hat. Dagegen kann weder die nach dem vorgedachten Gesetze von den Klassen der Handeltreibenden zu erlegenden Gewerbesteuer herabgesetzt werden, indem diese in Vergleich mit der Steuer anderer Gewerbsklassen nicht zu hoch ist, noch erscheint es statthaft, in Ansehung der Klassen der Handeltreibenden Abweichungen von der für alle nach Mittelfätzen steuernden Klassen gegebenen Bestimmung eintreten zu lassen, nach welcher diejenigen Gewerbetreibenden, deren Geschäft von geringerem Umfange ist, von den Inhabern erheblicherer Gewerbe in der Steuer übertragen werden müssen. Die Meinung, als ob Handwerker, welche mit Gegenständen ihres Gewerbes handeln, wie Handeltreibende, und als ob solche Händler, welche von einem kaufmännischen Geschäft zurückgetreten sind, fortgesetzt in der Klasse A. Gewerbesteuer entrichten müßten, stimmt mit den bestehenden Vorschriften nicht überein, nach welchen jene Handwerker in der Klasse H. und die bezeichneten Händler in der Klasse B. die mehrerwähnte Steuer zu erlegen haben.

Wiederherstellung der früheren Schlachtsteuer-Stücksätze.

16) Die bei Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer in den einzelnen steuerpflichtigen Städten normirten und seitdem meist unverändert gebliebenen Sätze, nach welchen die Schlachtsteuer erlegt werden kann, wenn es nicht vorgezogen wird, dieselbe auf Grund der wirklichen Verwiegung des ausgeschlachteten Viehes zu entrichten, haben auch außerhalb der Provinz Sachsen einer Revision unterworfen werden müssen, weil sie den örtlichen Verhältnissen nicht mehr entsprachen, indem in Folge des Friedens, bei vorgeschrittener landwirthschaftlicher Kultur, an den meisten Orten auch die Viehzucht sich bedeutend gehoben hatte und aus diesem Grunde das Durchschnittsgewicht des Schlachtviehes ansehnlich gesteigert war.

In Folge dessen sind neue, auf das Gewicht, welches das in den einzelnen Städten zur Schlachtung gelangende Vieh im Durchschnitte hat, gegründete Stücksätze eingeführt worden. Sollte die Erfahrung lehren, daß diese Sätze an einem oder dem andern Orte der Ermäßigung wirklich bedürfen, so wird solche angeordnet werden, auf die allgemeine Aufhebung derselben und auf die Wiederherstellung der früheren Stücksätze, welche von Unseren getreuen Ständen befürwortet worden ist, läßt sich jedoch nicht eingehen, weil die aufgehobenen Stücksätze weder zu einer gleichmäßigen Besteuerung, noch zur Erhebung des gesetzlich vorgeschriebenen Steuerfatzes führten, und dieses Mißverhältniß nicht wiederhergestellt werden kann.

Wollgarn-Eingangsteuer.

17) Auf den von Unseren getreuen Ständen befürworteten Antrag, den Eingangs-Zoll für ausländisches Wollgarn bis auf 15 bis 20 Rthlr. vom Centner zu erhöhen, können Wir für jetzt schon um deswillen nicht eingehen, weil nach dem Vereins-Zollgesetz allgemein durchgreifende Veränderungen des Zoll-Tariffs der Regel nach nur von drei zu drei Jahren eintreten sollen, während der dormalen geltende Tarif erst im Jahre 1842 für die drei Jahre 1843, 1844 und 1845 festgesetzt ist. Es wird daher erst um die Zeit, wo es sich um die allgemeinere Revision dieses Tariffs handelt, auch jener Antrag mit zur Erwägung kommen können, wobei Wir jedoch schon jetzt Unsere getreuen Stände darauf aufmerksam machen wollen, daß die inländische Fabrication gewisse Arten des englischen Wollgarns, welche bis jetzt aus inländischer Wolle nicht herzustellen sind, schwer würde entbehren können, und daß die Vertheuerung dieses nothwendigen Fabrik-Materials durch Erhöhung des darauf liegenden Einfuhrzolles nur zur Verminderung der Aus-

fuhr an Wollenwaaren führen, mithin der inländischen Gewerbsamkeit möglicherweise mehr schaden als nützen könnte.

Malschsteuer.

18) Die Kontrolle über den richtigen Eingang der Branntwein-Steuer ist gegenwärtig auf die Anmeldung des Brennerei-Betriebs für die Dauer eines Monats gegründet, und demgemäß bestimmt der §. 2. des Regulativs wegen Besteuerung des inländischen Branntweins vom 1. December 1820, daß die Brennereibesitzer jene Anmeldung genau und ohne alle Abweichung befolgen sollen. Zur Erleichterung Brennerei-Betriebes sind bereits diejenigen Abweichungen von dieser allgemeinen Vorschrift zugelassen, welche mit einer wirksamen Kontrolle vereinbar erscheinen, und müssen Wir um so mehr Anstand nehmen, die weiterhin erbetenen Erleichterungen eintreten zu lassen, als sich ein allgemeines Bedürfniß dazu seither nicht herausgestellt hat.

Besteuerung der Rübenzucker-Fabrication.

19) Auf den Antrag:

daß das für die Besteuerung, sowohl des Colonial-, wie des Rübenzuckers, dormalen bestehende Abgaben-Verhältniß auch für die mit dem 1. September 1844 eintretende Steuerperiode beibehalten und die Bestimmung in der Uebersicht vom 8. Mai 1841, wonach, von dem obengedachten Zeitpunkte an, der inländische Rübenzucker jedenfalls mit einer Steuer von 20 pCt. des auf dem fremden Rohzucker ruhenden Eingangszolles belegt werden soll, aufgehoben werden möge,

ist wegen der Verbindlichkeiten gegen die Zoll-Vereinsstaaten nach den unter denselben bestehenden Verträgen nicht einzugehen.

Unsere getreuen Stände dürfen indessen versichert sein, daß Wir die Wichtigkeit der Rübenzucker-Fabriken, namentlich für die dortige Provinz, in vollem Maße würdigend, denselben Unseren Schutz fortwährend insoweit angedeihen lassen werden, als dies aus höheren Rücksichten irgend zulässig erscheint.

Tabacks-Steuerklasse des Kreises Neuhalbensleben.

20) Der beantragten Herabsetzung des Kreises Neuhalbensleben in die dritte Tabacks-Steuerklasse kann nicht entsprochen werden, da, abgesehen von den Berufungen, welche eine solche Veränderung in Einzelnen nach sich ziehen würde, die nach dem ungünstigen Ausfall der vorjährigen Tabacks-Aerndte nicht zu beurtheilenden Ertrags-Verhältnisse, die zweite Klasse dormalen nicht zu hoch für den gedachten Kreis erscheinen lassen. Sollte sich aber bei der von drei zu drei Jahren vorzunehmenden Revision der Einschätzung zeigen, daß die Ertrags-Verhältnisse des mit Taback bebauten Landes in demselben sich dergestalt wirklich geändert hätten, daß dadurch seine Verletzung in eine geringere Klasse bedingt würde, so wird das Gesuch im gewöhnlichen Verwaltungswege seine Erledigung finden.

Fährgeld-Tarif für Zippelskirchen und Gottesgnaden.

21) Die Beschwerde über die unverhältnißmäßige Höhe des Tarifs auf den Fähr-Anstalten zu Zippelskirchen, Gottesgnaden, Groß- und Klein-Rosenburg hat zu einer Untersuchung Veranlassung gegeben, in deren Folge eine den Wünschen Unserer getreuen Stände möglichst entsprechende Ermäßigung der Fährgeld-Sätze eintreten wird.

Die dieserhalb getroffenen Einleitungen haben nur deshalb noch nicht beendet werden können, weil die in Anspruch genommenen Befreiungen aus besonderen Rechtstiteln zeitraubende Untersuchungen nöthig gemacht haben.

Allgemeine Dorf-Ordnung.

22) Wenn Unsere getreuen Stände darauf antragen, daß eine die öffentlichen Verhältnisse und die Verfassung der Landgemeinden im Allgemeinen regulirende Dorf-Ordnung entworfen und dieser Entwurf dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegt werden möge, so eröffnen Wir denselben,

daß Wir gern geneigt sind, den durch veränderte Zustände in dem ländlichen Gemeindefwesen veranlaßten Mängeln nach Bedürfnis durch besondere legislative Festsetzungen Abhülfe zu verschaffen. Unser Ober-Präsident wird angewiesen werden, diejenigen Gegenstände speciell zu verfolgen und anzuzeigen, die einer besonderen Erledigung durch legislative Festsetzungen vorzugsweise bedürftig sind. Dabei wird namentlich der weitere Antrag Unserer getreuen Stände, den Land-Gemeinden zu gestatten, durch Repräsentanten, an Stelle der Gemeinde-Versammlungen, Beschlüsse zu fassen, geprüft werden. Dagegen können Wir das Bedürfnis eines die Kommunal-Verhältnisse der Land-Gemeinden in ihrem ganzen Umfange umfassenden allgemeinen Gesetzes nicht anerkennen und haben von dessen Erlasse um so mehr Abstand zu nehmen beschlossen, als durch die Feststellung die Gemeinde-Verhältnisse des platten Landes nach allgemeinen und gleichmäßigen Grundsätzen unfehlbar mannigfache Verhältnisse, welche in den einzelnen Landestheilen verschieden, aber im Recht und in der Verfassung wohl begründet sind, ohne Bedürfnis selbst dann verletzt und geschützt werden könnten, wenn, wie in der Denkschrift bevorzogen wird, die Einführung der allgemeinen Dorf-Ordnung lediglich von dem Willen der theilhaftigen Gemeinden abhängig gemacht werden sollte. Auch eine Codifizirung der zur Zeit bestehenden, auf die ländlichen Kommunal-Verhältnisse sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen ist bedenklich; sie stört die naturgemäße Entwicklung des ländlichen Gemeindefwesens und tritt der Wirksamkeit des eigenen praktischen Sinnes der theilhaftigen Gemeinden hemmend entgegen, der in der Regel eine den örtlichen Bedürfnissen entsprechende, durch allgemeine Gesetze in diesem Grade nie zu erreichende Ausgleichung der Zustände herbeizuführen im Stande sein wird.

Diese aus reiflicher Erwägung hervorgegangenen Gesichtspunkte müssen bei der Gesetzgebung leitend sein. Ihre Aufgabe beschränkt sich daher auf die Entscheidung solcher Fragen, welche auf dem bezeichneten Wege ihre Erledigung nicht finden können, für die aber auch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keinen genügenden Anhalt darbieten. In diesem Geiste ist das Armenwesen und die Verpflichtung der Kommunen zur Aufnahme neu anziehender Personen durch besondere Gesetze bereits regulirt; der Einfluß, den die Dismembration ländlicher Grundbesitzungen auf die Verhältnisse der Gemeinde äußert, ist Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen und, wie Unseren getreuen Ständen bekannt, bereits der legislativen Berathung überwiesen.

Vermehrte Vertretung der Städte auf den Kreistagen.

23) Den Antrag, die Vorschrift des §. 4 sub c. der Kreis-Ordnung für die Provinz Sachsen vom 17. Mai 1827 dahin zu erweitern, daß in denselben Kreisen, zu welchen nur eine Stadt gehört, die Kreistage durch zwei städtische Deputirte besetzt werden dürfen, wollen Wir genehmigen, sofern die betreffende Stadt selbst eine solche Erweiterung ihrer Vertretung in Antrag bringt.

Dauer des Grundbesitzes für die Wählbarkeit im Stande der Städte.

24) Was den Antrag betrifft, die Vorschrift des §. 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. März 1824 dahin zu modifiziren, daß zur Wählbarkeit eines Landtags-Abgeordneten im Stande der Städte nur ein 5jähriger Grundbesitz statt der vorgeschriebenen 10jährigen Dauer desselben erfordert werde,

so geben Wir unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß Wir es dormalen im Allgemeinen nicht rathsam finden, Veränderungen in der städtischen Verfassung vorzunehmen. Indessen wollen Wir den obigen Antrag, da überdies von den Landtagen anderer Provinzen eine ähnliche Bitte eingegangen ist, nicht aus den Augen verlieren und prüfen lassen, ob in Bezug

auf die Dauer des städtischen Grundbesitzes ein so dringendes Bedürfnis vorhanden ist, welches Uns zu einer Abweichung von dem gedachten Grundsatz bestimmen könnte.

Wenn übrigens Unsere getreuen Stände darüber in Zweifel sind, ob der in der vorgedachten gesetzlichen Bestimmung für die Wählbarkeit vorgeschriebene 10jährige Grundbesitz sich auf ein und dasselbe Grundstück beziehe, oder ob nur 10jähriges Grund-Eigenthum überhaupt erforderlich sei, gleichviel, ob das Objekt des Grundbesitzes gewechselt habe, so eröffnen Wir denselben, daß, da das Gesetz, als Bedingung der Wählbarkeit für alle Stände, Grundbesitz, erfordert,

die in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben und zehn Jahre lang nicht unterbrochen ist, der Grundsatz festgehalten werden muß, daß der 10jährige ununterbrochene Besitz eines und desselben Grund-Eigenthums nachgewiesen werden müsse.

Öffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen.

25) Die Veränderung der städtischen Verfassung, welche aus der Öffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlung hervorgehen würde, können Wir nicht genehmigen.

Befreiung der Stadt-Behörden von der Einwirkung der Ländräthe in Kommunal-Angelegenheiten.

26) Da die dem Landtage vorgelegte Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Weißenfels wegen Befreiung der Stadt-Behörden von der Einwirkung der Ländräthe in Kommunal-Angelegenheiten und Aufhebung der Einrichtung, nach welcher die Berichte der Magisträte und die Verfügungen der Regierungen an dieselben durch die Ländräthe befördert werden, nicht von der gesetzlich vorgeschriebenen Majorität von zwei Dritteln der Landtags-Abgeordneten unterstützt worden, so hätte dieselbe nicht zu Unserer Kenntniß gebracht werden sollen.

Intelligenz-Zwang.

27) Die von Unseren getreuen Ständen aufs neue beantragte Aufhebung der Intelligenz-Blätter, oder wenigstens des Intelligenzblatt-Zwangs, hat noch nicht bewirkt werden können, weil bei den bisherigen Verhandlungen noch kein angemessener Ausweg aufgefunden worden ist, das zur Herausgabe jener Blätter privilegirte wohlthätige Institut des Militär-Waisenhauses zu Potsdam für den beträchtlichen Verlust, welchen dasselbe durch jene Maßregel an seinen Einkünften erleiden würde, ohne ein zu erhebliches Opfer Seitens der Staatskasse zu entschädigen. Die Berathungen hierüber werden jedoch fortgesetzt, und haben daher unsere getreuen Stände unsere Entscheidung annoch zu gewärtigen.

Ergänzung der Censur-Verordnung vom 23. Februar 1843.

28) Der Antrag Unserer getreuen Stände, durch eine die Verordnung vom 23. Februar 1843 ergänzende Bestimmung festzustellen, daß, wenn in Folge spezieller, durch besondere Zeitumstände bedingter Anweisungen an die Censoren und das Ober-Censurgericht der Debit von Schriften und Artikeln untersagt wird, den theilhaftigen Verlegern der Anspruch auf vollständige Entschädigung zustehe, ist bereits durch den §. 13. der von Uns inzwischen unter dem 30. Juni d. J. erlassenen, die Vorschriften über die Presse und Censur ergänzenden Verordnung erledigt.

Land-Feuer-Sozietäts-Wesen.

29) Die von Unseren getreuen Ständen nach ihrer Denkschrift vom 20. April d. J. vorgenommene Wahl der Mitglieder des Ausschusses für die Angelegenheiten der Land-Feuer-Sozietät des Herzogthums Sachsen, so wie deren Stellvertreter und eines Stellvertreters des General-Feuer-Sozietäts-Direktors wird hierdurch bestätigt.

Was den vorgelegten Entwurf eines Nachtrages zum Reglement vom 18. Februar 1838 anbetrifft, so wird dessen

Publication erfolgen, nachdem zuvor über einige von Unseren Behörden in Vorschlag gebrachte Modificationen desselben das Gutachten des vorgeordneten Ausschusses und des General-Direktors der Land-Feuer-Sozietät eingefordert werden.

**Beschränkung des Kleinhandels mit Branntwein in den Städten.**

30) Indem Wir mit Wohlgefallen die Beweggründe anerkennen, aus welchen der Antrag Unserer getreuen Stände, auf Beschränkung des Kleinhandels mit Getränken in den Städten,

hervorgegangen ist, eröffnen Wir denselben zugleich, daß, nach Lage der legislativen Vorarbeiten, dem baldigen Erlaß einer diesen Gegenstand betreffenden allgemeinen Verordnung entgegenzusehen werden kann.

**Gesinde-Dienstbücher.**

31) Was die gewünschte Einführung von Gesinde-Büchern betrifft, so steht das Resultat der über diesen Gegenstand bereits angeordneten legislativen Berathung bald zu erwarten.

**Bermehrung der Gendarmerie.**

32) Die von Unseren getreuen Ständen beantragte Bermehrung der Gendarmerie ist auch in den übrigen Provinzen der Monarchie als Bedürfnis anerkannt worden, Wir haben daher eine allgemeine Verstärkung des Gendarmerie-Corps bereits befohlen.

**Kompetenz zur Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitscheuen.**

33) Anlangend den Antrag, die auf Grund des Gesetzes vom 6. Januar c. erfolgende Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitscheuen ohne Ausnahme den Polizei-Behörden zu überweisen, so ist durch Unsere inzwischen an die Minister der Justiz und des Innern erlassene, den betreffenden Behörden zur Nachachtung bekannt gemachte Ordre vom 17. März c. bereits bestimmt worden, daß die im §. 2. des gedachten Gesetzes angedrohte Gefängnisstrafe außerhalb des Bezirks des Appellations-Gerichtshofes zu Köln zur Kompetenz der Polizei-Behörden gehöre und diese gleichmäßig in den Fällen eintrete, in welchen nach den Vorschriften der §§. 4. und 6. jenes Gesetzes die im §. 2. bestimmte Strafe Anwendung findet.

Daß dagegen die im §. 1. verordnete Bestrafung der Landstreicher, so wie der rückfälligen Bettler und Arbeitscheuen den Gerichten vorbehalten worden ist, beruht auf der Erwägung, daß es mit den Grundsätzen der Strafrechtspflege nicht vereinbar ist, die Festsetzung einer bis zu sechsmonatlicher Straf-Arbeit zu arbiträren Freiheitsstrafe und die derselben nachfolgende Detention in der Corrections-Anstalt, ohne vorgängige richterliche Untersuchung und Entscheidung, lediglich im Verwaltungswege eintreten zu lassen.

**Ergänzung der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829.**

34) Was die Petition wegen Ergänzung der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 anbetrißt, so ist

1) in der beiliegenden Denkschrift Unseres Ministers des Innern nachgewiesen, daß die Verpflichtung zur Vorkaufung des Zehent- oder Dienstberechtigten, oder Ausfluß einer Hütungs-Gemeinschaft ist, schon nach den jetzt bestehenden Gesetzen aufgehoben und ausgeglichen werden kann, es also einer neuen gesetzlichen Vorschrift dieserhalb nicht bedarf. Zweckmäßig erscheint eine solche aber allerdings für den Fall, in welchem die gedachte Verpflichtung, ohne Verbindung mit einem der erwähnten Haupt-Verhältnisse, vereinzelt vorkommt. In dieser Beziehung sind bereits Verhandlungen wegen Erweiterung der Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821 und 13. Juli 1829 eingeleitet worden, und wird dadurch der Antrag Unserer

getreuen Stände seine definitive Erledigung finden. Eben so verweisen Wir dieselben

2) rücksichtlich des Antrages, daß die Remissions-Verbindlichkeit der zu gutherrlichen Leistungen Berechtigten bei der Ablösung mit veranschlagt und den Pflichtigen in Anrechnung gebracht werde,

auf den weiteren Inhalt der vorgeordneten Denkschrift, in welcher entwickelt worden ist, daß und wie die Remissions-Ansprüche der zu gutherrlichen Leistungen Verpflichteten nicht nur bei definitiven Ablösungen, sondern auch bei bloßen Rente-Verwandlungen schon jetzt zur Berücksichtigung kommen. In diesem Betracht können Wir daher die beantragte neue gesetzliche Bestimmung nicht für erforderlich erachten, vielmehr bleibt es den Interessenten lediglich überlassen, ihre Gerechtsame selbst wahrzunehmen und solchen auf dem in der Denkschrift angezeigten Wege Geltung zu verschaffen.

Wir eröffnen Unseren getreuen Ständen ferner:

3) daß die Revision der nach §. 56. der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 vorläufig auf den Zeitraum von zehn Jahren festgesetzten Normalpreise für Natural-Abgaben außer dem Getraide, bereits angeordnet ist, und Wir die möglichste Beschleunigung dieses Gegenstandes anbefohlen haben.

Endlich aber

4) hätte der Antrag wegen Vergütung der Marktfuhrkosten beim sogenannten Hohlzins, da er die erforderliche Majorität von zwei Dritttheilen der Stimmen nicht erhalten hat, Uns nicht zu Unserer Entscheidung mit vorgelegt werden sollen.

**Emanation des Gesetzes wegen theilweiser Veräußerung von Grundstücken und Anlage neuer Ansiedelungen.**

35) Der Bitte Unserer getreuen Stände um beschleunigte Emanation des Gesetzes wegen theilweiser Veräußerung von Grundstücken und Anlage neuer Ansiedelungen, ist, bei dem anerkannten Bedürfnis allgemeiner, diesen Gegenstand definitiv ordnender Vorschriften, thunlichst entsprochen worden.

**Errichtung landwirthschaftlicher Unterrichts-Anstalten.**

36) Um die Ausbildung der Landwirth in ihrem Fache zu befördern, haben Wir Uns bereits die Vorschläge der Behörden über die Art, wie dies durch Einrichtung von Ackerbau-Schulen oder durch Gründung höherer landwirthschaftlicher Lehr-Anstalten erreicht werden könne, verlegen lassen.

Wir werden dabei die Wünsche Unserer getreuen Stände möglichst in Berücksichtigung ziehen.

**Erhaltung des Hauptguts in Gradis.**

37) Die Verlegung des zu Gradis befindlichen Hauptguts in die Provinz Preußen liegt nicht in Unserer Absicht; Wir haben vielmehr die Domaine Kreischau mit diesem Gute vereinigen lassen und dadurch die Mittel gewährt, die Wirksamkeit desselben für die Pferdezucht in der Provinz Sachsen noch mehr zu heben.

Zu Urkunde Unserer vorstehenden gnädigsten Bescheidungen haben Wir gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch höchst eigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 30. December 1843.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühlner. von Nagler. Rother. Graf von Alvensleben. Eichhorn. von Thila. v. Savigny. Freih. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf von Arnim.

**Erste Beilage**



Montag, den 8. Januar 1844.

## Deutschland.

Berlin, d. 5. Jan. Se. Maj. der König haben geruht: Dem Rittmeister, Freiherrn Geyr von Schweppenburg, aggregirt dem 5ten Uhlanen-Regiment, die Rettungs-Medaille mit dem Bande zu verleihen.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin ist am 3. Jan. von Schwerin hier eingetroffen und im königlichen Schlosse in den für ihn in Vereit-schaft gesetzten Appartements abgestiegen. — Der General-Major und Kommandeur der 3ten Landwehr-Brigade, von der Seyde, ist von hier nach Stettin abgereist.

Berlin, d. 5. Jan. Die Pr. Allg. Ztg. theilt heute den Landtagsabschied mit für die zum sechsten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Provinz Posen, datirt vom 30. Dec. v. J.

In der kölnischen Zeitung Nr. 339 und in der Aachener Zeitung Nr. 347 v. J. 1843 befinden sich Berliner Korrespondenz-Artikel, welche die Einführung der Geschwornengerichte und des öffentlichen Gerichts-Verfahrens in den alten Provinzen des preussischen Staats in nahe Aussicht stellen und zugleich auf angebliche Aeußerungen der beiden Justizminister Bezug nehmen. Aus glaubhafter und zuverlässiger Quelle kann versichert werden, daß zwar über die Revision sowohl der Kriminal- als der Civil-Prozessordnung Verathungen schweben und hierbei auch die Frage über die Ausdehnung des bereits bestehenden mündlichen und über die Einführung des öffentlichen Verfahrens verhandelt wird, daß aber von Geschwornengerichten zur Zeit nicht die Rede ist. Es beruht daher auf einem Mißverständnis, wenn sich das Gerücht verbreitet hat, als wenn bei dem Neubau des Inquisitorats zu Halberstadt auf Anordnung des Justizministers Mähler für einen Assisenhof gesorgt werden solle, da es sich doch blos um die Anlegung eines größeren Sitzungs-saales handelte, welcher bei etwa künftiger Erweiterung des mündlichen und Einführung des öffentlichen Untersuchungs-Verfahrens genügen könnte. Eben so wenig sind bisher die Kosten, welche dadurch veranlaßt werden würden, Gegenstand einer Verathung gewesen. Was aus den schwebenden Verathungen als nützlich und angemessen anerkannt, hervorgehen wird, wird ohne Rücksicht auf den Kostenpunkt eingeführt werden, an dem bisher noch keine Verbesserung der Justizeinrichtungen gescheitert ist. Daß übrigens diese nicht so übel sind, wie sie der Korrespondent der Aachener Zeitung darzustellen sich bemüht, würde aus einer Vergleichung von Prozessen aller Art, sowohl im mündlichen, als im schriftlichen Verfahren, hervorgehen, wenn man dabei nur von demselben Anfangspunkte, entweder von der ersten Ladung des Beklagten, oder von dem Zeitpunkte ausgeht, da der Prozeß dem erkennenden Richter vorliegt. Von der von eben diesem Korrespondenten erfolgten Mittheilung über den Prozeß eines Theerbrenners ist hier nichts bekannt. Der Theerbrenner scheint daher dem Reiche der Dichtung anzugehören. (A. Pr. Ztg.)

Potsdam, d. 1. Jan. Unser verehrter Bischof Eylert hat, wie man aus sicherer Hand erfährt, folgendes Schreiben

vom Kaiser von Rußland erhalten: „Hochwürdiger Bischof! Ihre vortreffliche Gedächtnißschrift auf den Hochseligen König Friedrich Wilhelm III., meinen theuern Schwiegervater, war mir nicht unbekannt geblieben. Durch Uebersendung eines Exemplars derselben gewähren Sie mir eine angenehme Veranlassung, Ihnen auch meiner Seits die aufrichtigste Anerkennung für diese geist- und gemüthvolle Darstellung eines edlen, erhabenen Charakters auszudrücken. Sie ist zugleich ein schönes Denkmal treuer Anhänglichkeit eines biedern und vielfach bewährten Dieners und Freundes. Wie sehr Ihre Schrift mich und meine Frau insbesondere angesprochen hat, brauche ich wohl nicht zu erwähnen, da Sie selbst ja ein vieljährigerer nahezugehöriger Zeuge von der väterlichen Liebe des Königs gegen uns und von unsrer innigen Verehrung gegen ihn gewesen sind. Empfangen Sie, hochwürdiger Bischof, meinen Dank für Ihre freundliche Sendung und Zuschrift, sowie die Versicherung meiner besondern Achtung. Peterhof, den 23. Juni 1843. Nicolai.“

## Frankreich.

Paris, d. 31. Decbr. Man will aus guter Quelle erfahren haben, daß in diesem Augenblicke ernstliche Versuche gemacht werden, das Tuilerien-Kabinet und den Kaiser von Rußland einander näher zu bringen. Graf Pahlen, der sich seit einiger Zeit in Paris aufhält, soll die Mission haben, die Präliminarien einer Annäherung zu eröffnen. Es heißt sogar, Hr. v. Barante werde demnächst auf seinen Posten zu St. Petersburg zurückkehren.

Der Plan der Regierung gegen die Legitimisten fängt an sich zu entwickeln, und man hat hierzu nur den Zusammentritt der Kammern abgewartet. Absetzung der legitimistischen Maires, gerichtliche Verfolgung der legitimistischen Journale und Rüge der legitimistischen Pairs und Deputirten durch die Kammern selbst, stellen die Legitimisten vor den dreifachen Richterstuhl der Wähler, der Jury und der Kammer, und der Erfolg dieser Schritte muß nun zeigen, ob diese Partei wirklich, wie sie vorgeht, so zahlreiche Anhänger hat und ob sie sich auf die öffentliche Meinung stützen kann. Die Wahl des Herzogs von Broglie zum Berichterstatter der Adress-Kommission der Pairskammer ist schon sehr bezeichnend, da Broglie, ein erbitterter Feind der Legitimisten, wahrscheinlich auf eine sehr heftige Phrase gegen die Umtriebe in Belgrave-Square antragen wird.

Hr. Donoso Cortes, Mitglied der spanischen Deputirtenkammer, und der General Ros de Plano, Beide mit einer außerordentlichen Sendung bei der Königin Marie Christine beauftragt, haben sich vorgestern bei derselben beurlaubt. Die Königin hat ihnen, wie es heißt, versprochen, dem Willen ihrer Tochter, der Königin Isabella II., und des spanischen Ministerraths nachzugeben und zurückzukehren; sie wird jedoch nicht vor Anfang Februars nach Madrid reisen. Sie soll auch eingewilligt haben, die Vormundschaft über ihre zweite Tochter, die Infantin Louise, zu übernehmen. Die Gesandten verlassen heute Paris, um sich nach Madrid zurückzugeben.

**Familien-Nachrichten.****Todesanzeige.**

Am ersten Januar Mittags kurz nach 11 Uhr entschlief sanft zu einem bessern Leben unsere geliebteste Mutter und Großmutter, Frau Christiane Rosine Koesler geborne Leiter, in einem Alter von 79 Jahren, 7 Monaten. Fernen Freunden und Verwandten widmen diese Anzeige Ziegelrode, den 2. Januar 1844. die Hinterbliebenen.

**Todesanzeige.**

Den am 12. Sept. d. J. erfolgten Tod unsres geliebten Sohnes, Joh. Gottfr. Carl Zander, lutherischen Pfarrers zu Constantinov, zeigen theilnehmenden Freunden und Verwandten mit tiefbetrüben Herzen hierdurch an Constantinov, den 15. Sept. 1843. die hinterbliebenen Eltern Gottfried Zander, Marie Zander, aus Dölsdorf, geb. Göpner,

**Bekanntmachungen.****Hausverkauf.**

Im Auftrage des Mauermeister Herrn Friebus habe ich zum Verkauf seines in der Leipziger Straße sub No. 305 hieselbst belegenen, im besten Baustande befindlichen Hauses im Wege des Meistgebots einen Termin auf

den 5. Febr. d. J., Nachmittags 3 Uhr, in meiner Expedition anberaumt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerkten einlade, daß bei annehmlichen Geboten der Zuschlag sofort erfolgt und ein ansehnlicher Theil der Kaufgelder stehen bleiben kann.

Der Justiz-Commissar Gödecke.

**Getreide-Verkauf.**

Die aus der vorjährigen Ershüttung hier lagernden

577 Schffl. Weizen und

69 Roggen

sollen unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen in der hiesigen Rentamts-Expedition

Sonnabends den 13. Januar d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

meistbietend verkauft werden und zwar alternativ in einzelnen Parthieen zu ein Paar Wispeln oder im Ganzen.

Merseburg, am 3. Januar 1844.

**Königliches Rent-Amt.**

**Ziegel-Verkauf.** Ein mit Holz gut gebrannter Ziegel-Brand, von Dach-, Mauer-, Forst- und Keil-Ziegeln, großen und kleinen Platten, steht zum Verkauf bereit, auf der Ziegelei zu Oberthau.

**Freiwillige Subhastation.**

Das den Erben der Johann Adam Weiselschen Eheleute gehörige, im Hypothekenbuche von Köchstedt Vol. I. fol. 73 eingetragene, zu Köchstedt belegene Wohnhaus, mit Hofraum, Stallung, Obstgarten und Pflaumentabel, abgeschätzt auf 185 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., soll am

6. Februar 1844, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichts-Stelle, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Schraplau, den 20. Dec. 1843.

Er. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Patrimonial-Gericht.

**Bekanntmachung.**

Von dem unterzeichneten Justizamte soll das von dem verstorbenen Kaufmann und Fabrikbesitzer, weiland Herrn Friedrich Wilhelm Jördens allhier in Antonstadt hinterlassene, an der Bauerner Straße dem Linkeschen Bade gegenüber, am Priesnitzufer und ohnweit der Elbe sub No. 709 des Catasters gelegene Fabrik- und Gartengrundstück, dessen Lokalität und Lage sich auch zum Holzhandel vorzüglich eignen würde, an Wohn-, Wirtschaft- und Fabrikgebäuden, zugehörigen Ländereien an Garten, Feld, Wiesen und Holzland, auch einer nur vor wenig Jahren, zum Betrieb des Fabrikgeschäfts in Vereitigung von Eichorien und andern Kaffeefurrogaten, einer Graupen-, Mehl-, Schnupftabacks-, Schneide- und Oelmühle, auch Farbholzraspeln und Nudelfabrikation angewendeten Dampfmaschine von 20—25 Pferdekraft, sammt den zu diesen Werken vorhandenen Maschinen und Geräthschaften, welche Gegenstände excl. des Werths der Berechtigungen zusammen auf

37,231 Thlr. 12 Ngr. 3 Pf.

taxirt worden,

den 26. Januar 1844,

nothwendiger Weise öffentlich versteigert werden.

Kauflustige, welche erstehungsfähig sind, haben sich daher an diesem Tage vor 12 Uhr Mittags an hiesiger Stelle einzufinden und es hat der Meistbietende gegen Leistung und Uebnahme der gesetzlichen Zahlung den Zuschlag nach 12 Uhr Mittags zu erwarten.

Ueber die Beschaffenheit des Grundstücks, sowie wegen der darauf haftenden Oblasten ist das Nähere aus dem hiesigen Amtshause und bei dem Amtsrichter zu Antonstadt, ingleichen in dem zu versteigern den Grundstücke selbst aushängenden Subhastationspatenten und Beilagen zu ersehen.

Königl. Sächs. Justizamt Dresden, Iste Abtheilung, den 15. November 1843.

Pechmann.

**Verkauf oder Verpachtung.**

Der sub No. 310 b. hieselbst belegene, der hiesigen Brauerei gehörige s. g. Bauhof, bestehend aus einem Brauhause, Malzhause mit eiserner Darre, Brauerwohnung, Hofraum und Garten, mit Mörser- und Brunnenwasser versehen, ein Grundstück, kürzlich auf 9526 Thlr. taxirt, in welchem gegenwärtig die Brauerei sehr schwunghaft betrieben wird, welches sich aber auch wegen seiner großen Räume und wegen seiner Lage fast unmittelbar an der zum Eisenbahnhofe führenden Leipziger Straße zur Auflagerung großer Waaren-Vorräthe und zu jedem großartigen Geschäft ganz besonders eignet, wird mit Ablauf dieses Jahres pachtlos und soll mit oder ohne das dazu gehörige vollständige Brau-Inventarium im Wege des Meistgebots entweder verkauft oder anderweit verpachtet werden.

Zur Abgabe der Gebote haben wir einen Termin auf

den 13. Mat d. J. Nachmittags 3 Uhr

in der Expeditionsstube des Bauhofes anberaumt und laden dazu alle Kauf- oder Pachtlustige mit dem Bemerkten ein, daß die Bedingungen sowohl, als eine nähere Beschreibung des Grundstücks in der Expedition des Hrn. Justiz-Commissar Gödecke hieselbst eingesehen oder von demselben gegen Erlegung der Abschreibekosten in Abschrift bezogen werden können.

Halle, den 3. Januar 1844.

Der Vorstand.

Großes Metamorphosen-Theater in Halle.

Montag den 8. d. M. 1844 zum letzten Male auf vieles Verlangen: Doctor Faust, Singpiel in 3 Aufzügen; zum Beschluß ein Kunst-Ballet von neuen Metamorphosen und Tanzfiguren. Der Schauspielplatz ist im Gasthof zum goldenen Pflug. Anfang 1/8 8 Uhr.

Friedrich Grimmer aus Halle.

**Butter-Anzeige.**

Von Holsteinischer, Mecklenburger und Ostfriesischer Fischbutter empfang ich wieder eine ganz frische Sendung die ich in ganzen und halben Fässern, wie auch ausgestopfen billigst verkaufe.

Carl Brodtkorb.

Frische Schellfische empfang

E. H. Nisfel.

**In der Speisewirtschaft bei E. Voigt, Dachritzgasse Nr. 983** wird sowohl Mittags als auch Abends gut und billig gespeist. — Auch giebt es daselbst gute Lager- und andere Vögel.

Die Brauerei des Ritterguts Oppin wird den 1. März 1844 pachtlos, und soll von da ab anderweitig verpachtet werden. Pachtlustige haben sich auf dem besagten Rittergute zu melden.

Auf vielfach geäußerten Wunsch geehrter Musikfreunde werden auch im Laufe dieses Winters mehrere Concerte auf Abonnement eingerichtet werden, und zwar bei Hrn. Heise in dem **neuen Salon** zur Weintraube. Die Subscriptionliste auf 3 Concerte zirkulirt bereits, und sind für diejenigen geehrten Teilnehmer, denen dieselbe nicht vorgelegt würde, Familienbilletts zu 15 Sgr. und für einzelne Personen zu 7 $\frac{1}{2}$  Sgr. bei Hrn. Kizing am Markt und bei Hrn. Brodkorb auf dem Neumarkt zur gefälligen Abnahme niedergelegt. Nächsten Mittwoch, den 10. Januar, Abends 7 Uhr

### I. Winter-Abonn.-Concert.

Durch gute Wahl der Musikstücke und durch stärkere Besetzung werden sich diese Concerte besonders auszeichnen.

Zu recht zahlreicher Theilnahme ladet ergebenst ein

das Stadtmusikchor.

Von drei Rasse-Bullen verkauft zwei  
Leimbach, den 1. Januar 1844.

G. Hipe.

Ein unverheiratheter Gärtner, der auch als Hofmeister zu gebrauchen, und durch gute Zeugnisse legitimirt ist, findet sofort Unterkommen. Wo? erfährt man in der Expedition des Couriers.

Im Gasthose zur goldnen Rose wird von heute an täglich sowohl zu 4 Sgr. als auch zu 2 $\frac{1}{2}$  Sgr. à Person gespeist.

Ein gut dressirter Jagdhund (3 Jahr alt), nebst einer noch neuen Doppelflinte ist bei dem Verwalter Häner auf dem Rittergute Schafstädt zu verkaufen.

### Bekanntmachung.

Auf die anberaumte große Holzauktion von Eschen und Rüstern circa 200 Stück, alles größtentheils Nußholz, auf dem 12. dieses Monats, Vormittags 9 Uhr, in dem Holze des Ritterguts Dstrau zu Möst gehörig, wird folgende Länge und Stärke an dem benannten Holze angegeben: 20 bis 60 Fuß Länge, der mittlere Durchmesser ist 10 bis 12 Zoll; die Bedingungen werden vor dem Termine bekannt gemacht werden.

A. S.

Sollte ein junger Mann geneigt sein, mit einem andern zusammen bei einem gebornen Engländer die englische Sprache zu erlernen, der wolle gütigst so schnell als möglich seine Adresse abgeben  
große Steinstraße Nr. 173,  
2 Treppen hoch.

Das Commissions- und Versorgungs-Comptoir von J. G. Fiedler in Halle, kl. Steinstraße Nr. 209, empfiehlt sich einem sowohl hiesigen als auswärtigen hohen Adel und hochgeehrten Publikum:

- 1) in **Kauf** und **Verkauf** von Ritter- und Landgütern, Mühlen, Gasthöfen, Schenken, Häusern, Fabriken u. s. w.
- 2) In **Pachten** und **Verpachten** oben genannter Grundstücke, desgleichen Logis, Acker und sonstigen Geschäften.
- 3) In **Unterbringen** und **Verschaffen** von großen und kleinen Capitalien auf sichere Hypothek.
- 4) Alle **hohe Herrschaften** welche Hauslehrer, Oekonomie-Inspektoren, Rechnungsführer, Verwalter, Handlungsdiener, Schreiber, Jäger, Gärtner, Handlungs- und Oekonomie-Lehrlinge, Hofmeister, Kellner, Bediente, Kutsher, desgleichen Gesellschafterinnen, Land- und Stadtwirthschafterinnen, Land- und Kammerjungfern, Köchinnen, Hausmädchen, sowie Hausoffizianten und Diensthoten jeder Charge jetzt oder in der Zukunft bedürfen, werden um gütige Aufträge gebeten.
- 5) Alle **resp. Personen**, welche oben erwähnte Stellen wünschen, sowie Diensthoten, welche Unterkommen suchen, werden ersucht, sich immer in der Zeit zu melden.

Für das mir seit 15 Jahren geschenkte Vertrauen ergebenst dankend, bittet, da durch die Mehrzahl der Aufträge der Auftrag des Einzelnen sich leichter befriedigen läßt, um recht zahlreiche gütige Aufträge, und versichert einer rechtlichen, verschwiegenen und pünktlichen Bedienung

Halle, den 3. Januar 1844.

J. G. Fiedler.

### Dienstags Concert in der Weintraube. Stadtmusikchor.

Ein unverheiratheter, mit guten Zeugnissen versehener Gärtner wird gesucht. Wo? sagt Herr Koch im neumärkischen Schießgraben zu Halle.

Eine Ziegelmeisterstelle weist zum sofortigen Antritt nach der Gastwirth Wente in der goldenen Kugel.

20 Wispel Roggen, und wohl auch so viel Weizenkleie, sind wegen Wohnungsveränderung nur jetzt billig zu haben in der Leipzigerstraße bei Orling.

Eine Drescherfamilie, die ihre Brauchbarkeit durch ganz gute Atteste bezeugen kann, findet zu Dstern c. Wohnung und Arbeit auf dem Rittergute Guttenberg.

Es ist vor einigen Wochen ein Stamm Floßholz auf dem Saalströme aufgefangen. Der Eigenthümer desselben hat sich binnen vier Wochen zu melden bei

Halle, den 5. Jan. 1844.

Karl Hoffmann No. 1884.

Von einem jungen Mädchen aus Leipzig, einer gebildeten Familie angehörig, wird eine passende Stellung gesucht, als Gesellschafterin auf einem Rittergut, oder bei einer Pastorfamilie; der Hausfrau beizustehen und hiebei das Nöthige der Landwirthschaft zu erlernen, würde ihr erwünscht sein; in allen weiblichen Arbeiten erfahren, besitzt sie zugleich musikalische Kenntnisse, und macht übrigens mehr auf eine anständige Behandlung, als hohen Gehalt Anspruch. Sollten solide Familien hierauf reflectiren, so bittet man ihre Adressen unter den Chiffren G. D. an die Expedition dieses Blattes einzusenden.

### Schenkwirtschaft-Verkauf.

Veränderungshalber bin ich gesonnen, meine Schenkwirtschaft zu verkaufen, mit Schenk-, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Tanzsaal, Billard und Gartenhaus; der Garten 11 $\frac{3}{4}$  Morgen groß, rings mit einer Mauer umgeben. Das Ganze ist steuerfrei, liegt nicht in der Stadt, ist zu großer Gärtnerei passend. Mit 1000 Thlr. Anzahlung kann das Grundstück überlassen werden, das Uebrige kann zu 4 Prozent darauf stehen bleiben.

Thaldorf bei Duerfurt.

Erdmann Lasse.

Im Auftrag des Käufers der in Böllberg gelegenen Tabagie, des jetzigen Bewohners Herrn Tabagist Salzmann (die Rabeninsel genannt), soll dieselbe durch Unterzeichnetem im Wege der Licitation verkauft werden, und ist hierzu ein Termin in meinem Geschäftslokale, Brüderstraße sub No. 207, Mittwoch den 10. d. M. c. Vormittag um 10 Uhr, anberaumt, woselbst die weiteren Bedingungen bekannt gemacht werden. Gottl. Wächter.

Im Auftrag des jetzigen Eigenthümers des hinter der Ulrichskirche sub No. 393 belegenen Wohnhauses, welches 4 Stuben, Kammern, Küche, Hof und Brunnenwasser zc. enthält, geringe Abgaben hat und einen jetzigen Mietzins von 58 Thlr. gewährt, soll durch Unterzeichnetem im Wege der Licitation öffentlich verkauft werden, und habe ich einen Termin Donnerstag den 11. d. M. Nachmittag 2 Uhr in meinem in der Brüderstr. No. 207 belegenen Geschäftslokale anberaumt, woselbst in dem Termine die Bedingungen bekannt gemacht werden; vorläufig bemerke ich, daß zu dem Ankaufe des Hauses ein geringes Kapital erforderlich ist.

Halle, den 6. Januar 1844.

Gottl. Wächter.

# Großer Ausverkauf in Leipzig,

Nicolai-Straße No. 16, eine Treppe hoch.

Während dieser Leipziger Neujahrsmesse soll ein sehr bedeutendes Waaren-Lager zu sehr billigen aber festen Preisen ausverkauft werden, als: wollene und halbwoollene Mäntel- und Kleiderzeuge, schwarz glatte Kamlot  $7\frac{1}{2}$  breit, Elle à  $6\frac{1}{2}$  Ngr.; Kleider-Kattune à 18 Pf.,  $\frac{6}{8}$  breit à 3 Ngr., seidene Westen, schwarze Atlas, Cachemir, wollene und halbseidene Westensstoffe, acht englische Piquées à 8 Ngr. die Elle; seidene Futterzeuge à 6 Ngr. die Elle; wollene Futterzeuge, Glanz-Cambries, Shirtings und Cassimers à 12 Pf. die Elle, seidene und kattunene Hals- und Taschentücher, Schlipse, Cravatten, Damaste, Umschlagetücher  $17\frac{1}{4}$  groß à  $12\frac{1}{2}$  Ngr.; achte Sammete und Sammet-Manchester, Plüsch und Welbel die sonst mit 25 Ngr. verkauft worden sind, jetzt mit  $12\frac{1}{2}$  Ngr.; wollene, baumwollene und leinene Rock-, Veinkleider- und Schlafrockzeuge zu auffallend billigen Preisen. Besonders preiswürdig soll ein Leinenwaaren-Lager verkauft werden, als: reine Garne und feine Vielsefelder Leinwand, Damast und Drell, Tischgedecke, Bettdecken und Kommodendecken, Handtücherzeuge, Inlett- und Bettzeuge, weiße und bunte leinene Taschentücher. Es wird sich jeder beim kleinsten Versuch von der Billigkeit der Waaren überzeugen, und wird höflichst ersucht, auf die in Nicolai-Straße belegene Nr. 16., eine Treppe hoch, zu achten.

NB. Bestellungen von außerhalb werden aufs pünktlichste besorgt und frei erbeten.

## Die Seiden- u. Mode-Waaren-Handlung von C. Pintus, Brüderstraße Nr. 225,

zeigt hiermit den Empfang neuer Maß-Waaren unter Zusicherung reeller freundlicher Bedienung höflichst an.

Die Schenk- und Speisewirthschaft der Pfälzer Schützen-Gesellschaft hier selbst, verbunden mit der Gras- und Obst-Nutzung und dem einträglichen Trocken-Platz, soll vom 1. April d. J. ab anderweit auf 6 Jahre verpachtet werden, und haben wir dazu einen Termin auf

Freitag, den 26. Januar d. J., Vormittag 10 Uhr, festgesetzt. Die Bedingungen sind auch vorher bei dem Mauermstr. Stengel einzusehen.  
Halle, den 5. Januar 1844.

Der Vorstand der Pfälzer-Schützen-Gesellschaft.

### Rindvieh-Verkauf.

Auf dem Rittergute Kriegstädt bei Lauchstädt sollen  
14 Stück Rindvieh verkauft werden, und zwar

- 6 Rinder von  $1\frac{1}{2}$  bis 2 Jahr,
- 4 Rinder von circa  $\frac{1}{2}$  Jahr, und
- 4 Bullen von  $\frac{1}{2}$  bis  $1\frac{1}{2}$  Jahr alt. —

Sämmtliches Vieh ist von Schwelmer Rasse (ähnlich der Voigtländer), erbsgelb von Farbe, sehr schön, gesund und wohlgenährt.  
Rittergut Kriegstädt, den 6. Januar 1844.

Wilh. Jäckel.

### Hausverkauf.

Ich bin gefonnen, mein zu Helbra belegenes Wohnhaus, mit 16 Morgen Acker und sämmtlichem Zubehör, bis zum 18. Februar d. J. freiwillig zu verkaufen.

Helbra, den 5. Januar 1844.

August Ziervogel.

Einige Landwirthschafterinnen, welche das Meikowwesen und die feine Kochkunst ganz verstehen, suchen recht bald passende Stellen; zu erfragen in Merseburg bei Wittwe Kupfer, Oberbreitegasse.

Ein unverheiratheter Hofmeister von gesetzten Jahren, welcher in der Dekonomie wohl erfahren ist, auch selbstständig zu handeln versteht und keine Arbeit scheut, sucht unter bescheidenen Ansprüchen ein anderweitiges Unterkommen. Darauf reflektierende Herrschaften werden ersucht, sich in portofreien Briefen an dem Herrn Amtmann Schwarzwälder auf dem Rittergute Netzkau zu wenden.

Sehr schöne Kocherbsen sind von jetzt an zu verkaufen beim Anspanner Werbig in Trebitz an der Saale bei Wettin.

Fettes Rindfleisch steht zum Verkauf auf dem Rittergute Schloß Löbnitz bei Bitterfeld.

Einen Lehrling sucht jetzt oder zu Ostern W. Salomon, Buchbinder und Galanterie-arbeiter. Halle, alte Post No. 254.

Eine junge neumilchende Kuh, desgl. 1 Zuchthauer  $2\frac{1}{4}$  Jahr alt, sind sofort zu verkaufen auf dem Rittergute Lohau.

### Bekanntmachung.

Ich warne hierdurch Jeden, meiner Frau nichts zu borgen, und stehe für keine Zahlung.

Wettin, den 4. Januar 1844.

Johann Christoph Werner.

Es ist mir am 20. December v. J. ein großer gelber schwarzgrau gefleckter Hund (ähnlich einem Windhunde) zugelaufen; der Eigenthümer kann ihn gegen Erstattung der Futterkosten und Inertions-Gebühren in Empfang nehmen beim Gastwirth Gläser in Trebitz bei Cönnern.

Ein junger Mensch von außerhalb, der eine gute Hand schreibt und mehrere Jahre ein Seminar besucht hat, wünscht als Schrifsetzer oder Kopist möglichst bald in Condition zu treten. Nähere Auskunft wird ertheilt Dachritzgasse Nr. 984.

### Anzeige.

Am 3. d. M. ist mir ein brauner Jagdhund, mit weißen Füßen, weißer Schnauze, zugelaufen; Eigenthümer kann denselben gegen Erstattung der Inertionsgebühren und Futterkosten abholen lassen.

Trebitz am Petersberge, den 5. Januar 1844.

Stöbe.

Zweite Beilage

# Zweite Beilage zu Nr. 6

b e s

Couriers, Hallischer Zeitung für Stadt und Land.

Montag, den 8. Januar 1844.

## Deutschland.

Halberstadt, d. 3. Januar. Am heutigen Tage fand hier, zufolge öffentlichen Aufrufs, eine Versammlung von Freunden der Gustav-Adolph-Stiftung statt. Der Zweck der Zusammenkunft war: die Gründung eines Zweig- oder Hülfvereines zur Unterstützung evangelischer Glaubensbrüder in und außer Deutschland, die der Mittel des kirchlichen Lebens entbehren, und dadurch, daß sie im eignen Vaterlande keine hinreichende Hülf erlangen können, Gefahr laufen, der Kirche verloren zu gehen. Zu diesem Zwecke wurde beschloffen, sich unmittelbar an den schon bestehenden großen Verein, welcher in Leipzig seinen Mittelpunkt hat, anzuschließen, und ganz im Sinne und Geiste der vorigen Jahrs zu Frankfurt a. M. entworfenen „Statuten des evangelischen Vereins der Gustav-Adolph-Stiftung“ zu verfahren. Man konnte um so weniger glauben, daß durch die Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit, somit auch das lebendige Interesse an dieser Sache, zu untergraben, als, nach §. 11 der genannten Statuten, jedem Zweigvereine freistehe über  $\frac{2}{3}$  seiner Einnahme selbst zu verfügen, und nur das letzte Drittheil vom Centralvorstande in Leipzig verwendet werde, welcher außerdem auf dringende und begründete Vorschläge der Zweigvereine billige Rücksicht zu nehmen verpflichtet sei. Es stimmte daher auch die ganze Versammlung, welche gegen 300 Männer der verschiedensten Stände aus sechs Diocesen des Fürstenthums Halberstadt zählen mochte, mit Ausnahme einer einzigen Stimme, für die sofortige Constatuirung des beabsichtigten Hülfvereins und seinen unmittelbaren Anschluß an die Gustav-Adolph-Stiftung. Ein in diesem Geiste abgefaßter Statutenentwurf wurde vorgelegt, beraten und mit wenigen Veränderungen angenommen, auch wurden die Vorstände zugleich gewählt und somit der Verein formell ins Leben gerufen. — So scheint denn diese herrliche Angelegenheit auch in unserem Vaterlande freudigen Fortgang zu gewinnen. Es ist in unser Provinz fast nur Halle, welches noch keinen Zweigverein gegründet hat: aber auch da hat sich in der Versammlung vom 29. November vorigen Jahres die Zustimmung zu dieser Sache des Protestantismus so laut kund gegeben, daß ein baldiger Zusammentritt nicht lange mehr ausbleiben kann. Außerdem besteht bereits in der Rheinprovinz, in Bonn, ein in obigem Geiste constituirter Verein; die Pommern sind mit dem Centralvereine in weit vorgerückte Unterhandlungen getreten; sogar Schlesien, welches mit sich selbst so viel zu thun hat, läßt den neuesten Nachrichten aus Breslau zufolge, sicher hoffen, daß es sich ebenfalls dem allgemeinen Verbande anschließen werde. Aus den übrigen deutschen Staaten hatte man sich meist schon in Frankfurt für den unbedingten Anschluß an die Gust.-Ad.-Stiftung entschieden. Nur von Süddeutschland, namentlich Württemberg, blieb es zweifelhaft, ob es einen eigenen Verein in ähnlichem Geiste stiften würde, oder dem allgemeinen sich anschließen. Neuerlich aber hat des Königs von Württemberg königliches Wort auch dieses Landes Zutritt herbeigeführt, und es scheint also in der Gustav-Adolph-Stiftung und in der Bruderliebe, die sie entzündet hat, die evangelische Kirche Deutschlands zum

ersten Male wieder als einige hervortreten zu sollen. Ja es scheint nicht bloß, es ist dieser Verein das Morgenroth der Einheit aller protestantischen Parteien! —

## Frankreich.

Algier, d. 20. Decbr. Der Statthalter ist von seinem Ausflug in den Westen, wie es scheint sehr zufrieden mit seinem Erfolge, zurückgekehrt. Abd-el-Kader hat sich endlich entschlossen, die Grenze zu überschreiten und auf dem Gebiet seines Freundes Mulai Abd-el-Kahman (des Kaisers von Marokko) eine Zufluchtsstätte zu suchen. Indessen darf man noch keinen Siegesgesang anstimmen; denn leicht könnte der Emir in einiger Zeit abermals auf dem Kampfplatz erscheinen. Die Presse fällt von Neuem über unsern Statthalter her und wirft ihm die Verachtung, die er gegen die Bevölkerung und die bürgerlichen Einrichtungen an den Tag legt, sowie einige andere Dinge der Art bitter vor. Marschall Bugeaud ist der Mann des Säbels; dies ist Schade, denn sonst hätte der ehrenwerthe General die Frage der Colonisation eben so gut lösen können, wie er die des Krieges gelöst hat. Zum Unglück für ihn kündigt alles an, daß diese Ehre ihm nicht vorbehalten ist.

## Großbritannien und Irland.

London, d. 25. Dec. Aus Irland hört man endlich wieder einmal etwas von dem Staatsprozeße. Der Kron-Solicitor hat den Beklagten zu wissen gethan, daß das Verfahren am 15. Januar beginnen wird. O'Connell wird auf den 12. in Dublin erwartet; in den vorzüglichsten Städten auf dem Wege von Derrynane bis dahin wird ihm ein festlicher Empfang bereitet.

## Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 4. Jan

Fonds.	Zf.	Pr. Cour.		Actien.	Zf.	Pr. Cour.		
		Brief.	Geld.			Brief.	Geld.	Gem.
St. Schldsch.	$\frac{3}{2}$	103	$102\frac{1}{2}$	Eisenbahnen.				
Preuß. Engl.				Berl. Potsd.	5	*)	160	
Oblig. 30.	4	103	$102\frac{1}{2}$	do. do. P. Obl.	4	104	$103\frac{1}{2}$	
Präm. Sch. d.				Magd. Leipz.	—	185		
Seehandl.	—	$90\frac{1}{2}$	90	do. do. P. Obl.	4	104	$103\frac{1}{2}$	
Rur- u. Nm.				Berl. Anhalt.	—	$145\frac{3}{4}$	$144\frac{3}{4}$	
Schldsch.	$\frac{3}{2}$	—	$100\frac{1}{2}$	do. do. P. Obl.	4	104	$103\frac{1}{2}$	
Berl. St. Obl.	$\frac{3}{2}$	—	$101\frac{5}{8}$	Düss. Elberf.	5	—		
Eng. do. i. Th.	—	48	—	do. do. P. Obl.	4	$96\frac{1}{4}$	—	
Wirt. Pfr.	$\frac{3}{2}$	101	—	Rheinische	5	$74\frac{1}{2}$	—	
Grßh. Pfr. do.	4	$105\frac{3}{4}$	$105\frac{1}{4}$	do. do. P. Obl.	4	$97\frac{1}{4}$	—	
do. do.	$\frac{3}{2}$	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{1}{8}$	Berl. Frankf.	5	—	$137\frac{1}{2}$	
Dist. Pfr.	$\frac{3}{2}$	—	$103\frac{3}{4}$	do. do. P. Obl.	4	$104\frac{1}{4}$	—	
Pomm. do.	$\frac{3}{2}$	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{3}{8}$	Oberschles.	4	$116\frac{1}{4}$	—	
R. u. Nm. do.	$\frac{3}{2}$	$102\frac{1}{8}$	—	do. L. B. eing.	—	—	109	
Schles. do.	$\frac{3}{2}$	$101\frac{1}{4}$	—	B. Stett. L. A.	—	—	118	
Gold al. marc.	—	—	—	do. do. L. B.	—	—	118	
Frdrschd'or.	—	$13\frac{7}{12}$	$13\frac{1}{12}$	Magd. Hlbst.	4	$117\frac{3}{4}$	$116\frac{3}{4}$	
And. Goldm.	—	—	—	Berl. Schw.				
à 5 Thlr.	—	$12\frac{1}{4}$	$11\frac{3}{4}$	Freib.	4	$117\frac{1}{2}$	$116\frac{1}{2}$	
Disconto.	—	3	4					

\*) Von heute, den 4. Jan., ab sind die Course sämtlicher Eisenbahn-Actien, excl. der Dividenden-Scheine von 1843, notirt.

Staatspapiere.	Ange- boten.	Gesucht.	Staatspapiere. Actien excl. Zinsf.	Ange- boten.	Gesucht.
R. S. Steuer-Cred. Kassensch. à 3% im 14 1/2 f.	—	99 1/2	R. Pr. St. Schuldsch. à 3 1/2 % in Pr. Ct. pr. 100	—	102 3/4
von 1000 u. 500 f. kleinere	—	100 1/4	Hamb. Feuer-K. Anl. à 3 1/2 % (300 Mk. Bco. = 150 f.)	98 1/8	—
R. S. Kamm.-Cred. = Kassensch. à 2% im 20 fl. f.	—	—	R. R. Destr. Metall. pr. 150 fl. Conv. à 5% lauf. Zinsen	—	—
v. 500, 200 u. 50 f.	—	—	à 4% à 103% im à 3% 14 1/2 f.	79 1/2	104 1/4
R. S. Landrentenbr. à 3 1/2 % i. 14 1/2 f. v. 1000 u. 500 f. kleinere	101 3/4	—	Act. d. W. D. pr. St. à 103%	1140	—
R. Preuß. Steuer- Credits-Kassensch. à 3% im 20 fl. f.	—	—	Leipz. Bank-Actien à 250 f. pr. 100	—	128
v. 1000 u. 500 f. kleinere	98 3/4	—	Leipz. Dred. Eisenb.- Act. à 100 f. pr. 100	—	127 3/4
Leipz. Stadt-Oblig. à 3% im 14 1/2 f. v. 1000 u. 500 f. kleinere	99	—	Sächsisch-Baier. do. pr. 100	—	95 5/8
Leipz. Dred. Eisenb.- P. Obl. à 3 1/2 %	106 1/2	—	Sächsisch-Schles. do. pr. 100	—	105
			Magd. Sp. do incl. Div. Sch. do. pr. 100	—	183

**Getreidepreise.**

Nach Berliner Scheffel und Preuß. Sack.

Halle, den 6. Jan.

Weizen	1 f 27	6 S bis 2 f	2 S 6 S
Roggen	1 f 16	3 S — 1 S	20 S —
Gerste	1 f —	— S — 1 S	1 S 3 S
Hafer	— S 18	9 S — — S	22 S 6 S

Magdeburg, den 5. Jan. (Nach Weipeln.)

Weizen	40 — 48 f	Gerste	27 — 28 f
Roggen	31 1/2 — 36 f	Hafer	17 — 18 1/2 f

Nach Dresdner Scheffel.

Leipzig, den 28. Dec.

Weizen	4 f 10	Ngl bis 4 f 12	Ngl
Roggen	3 = —	— = 3 = 5 =	
Gerste	2 = 2 =	— = 2 = 3 =	
Hafer	1 = 5 =	— = 1 = 8 =	
Rappsaat	6 = 15 =	— = 7 = — =	
S. Rübsen	5 = 15 =	— = 5 = 22 1/2 =	
W. Rübsen	6 = 15 =	— = — = — =	
Del, der Gr.	11 = 19 =	— = — = — =	

**Bekanntmachungen.**

Holz-Auktion.

Zum meistbietenden Verkaufe von circa 50—70 Stück stehende Eichen, Buchen und Birken, und „ 800—1000 Klfirm Reifig-Holz, im Unterforste Glebisch steht Termin auf Freitag den 12. Jan. c., früh 10 Uhr, auf dem Schlage im Drehaer Busche an, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

30ckeris, den 2. Januar 1844.

Der Königl. Oberförster v. Schüb.

**Bekanntmachung.**

Auf den 6. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen die dem hiesigen Hospital St. Cyriaci zugehörigen vor Wieskau an der Fuhne belegenen

1 1/2 Morg. Wiese neben Reinicke, 1/2 „ „ hinter dem Furth, 1 „ „ neben Wechselberg, auf anderweite 6 oder 12 Jahre auf dem hiesigen Rathhause öffentlich an Meistbietende verpachtet werden, wozu Pachtlustige sich einfinden mögen.

Löbjeun, den 2. Januar 1844.

Der Magistrat.

Aus erster Hand empfina ein Pöstchen ausgezeichnet schöne gebackene Pflaumen, die ich sowohl an Wiederverkäufer, als einzeln billig verkaufe, und wovon binnen Kurzem noch Zufuhr erwarte.

Zugleich zeige einem geehrten Publikum ergebenst an, daß ich mit meiner Essigfabrik so weit im Stande bin, um Aufträge auf Essig-Sprit, Wein- und Bieressig ausführen zu können, und wird sich jeder bei einem gütigen Versuch von der reinen Weinsäure meines Fabrikats überzeugen.

W. G. Conrad in Gräfenhainchen.

**Fremdenliste.**

Angelommene Fremde vom 5. bis 7. Januar.

**Im Kronprinzen:** Die Herrn. Kaufl. Spalting a. Hamburg, Strus e. Schönebeck, Schilling a. Halbe Stadt, Dr. Defon. Dberberk a. Brandenburg, Dr. Gutsbef. v. Lempsky a. Dortmund, Dr. Assessor Langensfeld u. Dr. Kaufm. Bertram a. Magdeburg, Dr. Geh. Reg. Rath Pechmann a. Breslau, Dr. Lieut. v. Burgsdorf a. Weisensfels, Dr. Privatsekr. Hartung a. Berlin, Die Herrn. Kaufl. Pfenning a. Aachen, Dertling a. Hannover, Buttman a. Berlin, Wright u. Fr. Wright a. Petersburg, Frau v. Buddenbrock a. Breslau, Dr. Partik. Bartholo a. Braunschweig, Dr. Hauptm. Henniger a. Kassel, Dr. F. Brück Sch.öder a. Chemnitz, Dr. Gutsbef. Scheele a. Frankfurt a. D.

**Stadt Zürich:** Dr. Consul Rüdiger a. Bremen, Dr. Fabrik. Thomas a. Montjoie, Dr. Ingenieur Warze a. Elberfeld, Dr. Justizkomm. Giesede a. Gieseben, Dr. Bürgermstr. Zeising a. Brehna, Die Herrn. Kaufl. Braunlage a. Lehna, Mars a. Minden, Winter a. Berlin, Prinz a. Breslau, Hesse a. Münster, Mertens a. Bamberg, Dr. Pastor Wandert a. Sladow, Dr. Prof. Halle a. Leipzig, Dr. Buchhldr. Bieweg a. Braunschweig, Die Herrn. Kaufl. Eisenmann a. Berlin, Schwarzkopf a. Brottrode, Gerlach a. Muerena, Schuller a. Frankfurt, Schmitz a. Neuwerk, Plöger a. Brandenburg, Altvater a. Magdeburg.

**Goldener Ring:** Die Herrn. Kaufl. Bäuerlein a. Berlin, Werner a. Leipzig, Dr. Kunstschl. Kästner u. Dr. Rentier Albrecht a. Dresden, Dr. Amtm. Wagner a. Petersburg, Die Herrn. Amtl. Manny a. Roitzsch, Golze a. Guntbarsdorf, Die Herrn. Kaufl. Lurhardt a. Berlin, Steinemann a. Magdeburg.

**Goldener Löwen:** Dr. Baumeister Sörrensen a. Wien, Die Herrn. Kaufl. Becker a. Burg, Ritter a. Geln, Fischer a. Nürnberg, Dr. Mineralog Pascal a. Salzburg.

**Schwarzer Bär:** Dr. Partik. Ramsbach a. Esse, Dr. Förster Probst a. Preßnitz, Dr. Sec. Lieut. v. Torbricht a. Berlin, Dr. Kaufm. Frank a. Sanderleben.

**Stadt Hamburg:** Dr. Kreisthierarzt Groth a. Nordhausen, Dr. Kreisbonteur Schulte a. Frieddorf, Dr. Partik. Timm a. Könnich, Dr. Kommerger. Ass. Fischer a. Berlin, Dr. Fabrikbes. de Crugow a. Paris, Dr. Partik. Drummont a. London, Dr. Justizrath Rau a. Schleis, Dr. Defet. Kräger a. Berlin, Die Herrn. Kaufl. Kohlbach a. Magdeburg, Helet a. Boitenth, Schaffensheim a. Geln, Dr. Fabrik. Mantier a. Krüffel.

**Goldener Engel:** Dr. Schichtmstr. Müller a. Großpöbla, Dr. Gutsbef. Schwarzburger a. Liebnau, Die Herrn. Kaufl. Richter a. Hamburg, Stölze a. Berlin.

**Zur Eisenbahn:** Fil. Lehmann a. Diederstedt, Dr. Amtm. Stod a. Heinsdorf, Dr. Partik. Schulze a. Dresden, Die Herrn. Partik. Wohlf u. Cloquin a. Pöf eben, Die Herrn. Kaufl. Kranig a. Schönebeck, Müller a. Brandenburg.